

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

Gegen Empfangsbekanntnis

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Geschäftsführer Herrn Wieland Zeller
Dr.-Eberle-Platz 1

01662 Meißen

Fachdienst: Bau und Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde
Dienstgebäude: Lindenhof 1, Haus 004
Auskunft erteilt: Herr Enders
Zimmer: 2.07
Telefon: 03601/802726
Telefax: 03601/80132726
E-Mail: t.enders@uh-kreis.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum

Bescheid § 4

26/Nac/3/8-2019/G;
11906-19-101

19. Dezember 2024

Genehmigungsbescheid 8/2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Ihr Antrag vom 26.07.2019, eingegangen am 03.09.2019, geändert mit Schreiben vom 25.09.2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 04.09.2024, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-162 in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt der Stadt Bad Langensalza

Sehr geehrter Herr Zeller,

auf o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de
De-Mail: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de
Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de
Ust-IdNr: DE150391160

Bankverbindung:

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Servicezeiten:

Montag	keine
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	keine
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	keine

Terminvergabe:

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de>

I

Gegenstand der Entscheidung

1.

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, erhält unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter sowie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie der Nr. 1.6.2/V des Anhangs 1 zu dieser Verordnung, zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) in 99947 Bad Langensalza, Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA mit folgenden Bezeichnungen, Anlagenparametern und Standorten:

WEA 01	Typ VESTAS V-162 Nabenhöhe 166 m Rotordurchmesser 162 m Leistung 5,6 MW Gemarkung Klettstedt Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 4, Flurstück 131 E 10° 44' 00,10" N 51° 07' 52,40" R 32621282,0 H 5665846,0
WEA 03	Typ VESTAS V-162 Nabenhöhe 166 m Rotordurchmesser 162 m Leistung 5,6 MW Gemarkung Nägelstedt Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 9, Flurstück 9 E 10° 44' 15,71" N 51° 07' 40,45" R 32621594,0 H 5665484,0
WEA 04	Typ VESTAS V-162 Nabenhöhe 166 m Rotordurchmesser 162 m Leistung 5,6 MW Gemarkung Nägelstedt Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 9, Flurstück 14 E 10° 44' 08,76" N 51° 07' 28,09" R 32621468,0 H 5665099,0
WEA 05	Typ VESTAS V-162 Nabenhöhe 166 m Rotordurchmesser 162 m Leistung 5,6 MW Gemarkung Nägelstedt Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 9, Flurstücke 10, 11 E 10° 44' 27,89" N 51° 07' 29,16" R 32621839,0 H 5665141,0

WEA 07	Typ VESTAS V-162 Nabenhöhe 166 m Rotordurchmesser 162 m Leistung 5,6 MW Gemarkung Nägelstedt Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 9, Flurstück 23 E 10° 44' 11,86" N 51° 07' 13,24" R 32621539,0 H 5664642,0
WEA 08	Typ VESTAS V-162 Nabenhöhe 166 m Rotordurchmesser 162 m Leistung 5,6 MW Gemarkung Nägelstedt Koordinaten im System WGS 84: UTM-Koordinaten ETRS 89:	Flur 9, Flurstücke 24, 25 E 10° 44' 30,72" N 51° 07' 15,49" R 32621904,0 H 5664720,0

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind in der Sonderausstattung „serrated trailing edge“ (STE) auszuführen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung nach § 62 Thüringer Bauordnung (ThürBO), die Erlaubnis nach § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie das Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) ein.

Über den Abweichungsantrag vom 19.07.2019 (Kapitel 2.3.3.3 des Antrags) wird nicht entschieden.

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 2 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

Diese Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass die rechtliche Sicherung der Maßnahmeflächen für die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 mittels Baulasteintragung in das Baulastenverzeichnis der Unteren Bauaufsichtsbehörde **vor Errichtungsbeginn** der Anlagen erfolgt.

Diese Genehmigung ergeht ferner unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft (hier: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) ein Ersatzgeld (Ausgleichsabgabe) in Höhe von _____ an die Stiftung Naturschutz Thüringen entrichtet wird (siehe auch Nebenbestimmung 9.2). Der Betrag ist **vor Beginn des Eingriffes** (vor Baubeginn) zu zahlen an:

Empfänger:	Stiftung Naturschutz Thüringen
Bank:	Deutsche Bank AG
IBAN:	DE 75 8207 0000 0100 1445 00
Zahlungsgrund:	Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Windpark „W18 Bad Langensalza/ Großvargula“ AZ: 11906-19-101

Die Genehmigung ergeht ferner unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass der Genehmigungsbehörde zur Gewährleistung der Umsetzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft über € übergeben wird (siehe Nebenbestimmung 9.6).

Diese Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass der Genehmigungsbehörde die Sicherung des gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Rückbaus der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung durch Übergabe von Sicherheitsleistungen vor Baubeginn nachgewiesen wird (siehe Nebenbestimmung 5.1).

Für den Betrieb der Anlagen werden folgende **Betriebsbeschränkungen** festgelegt:

a) Fledermausfreundlicher Betrieb

Die WEA sind zum Schutz der Fledermäuse in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. jeden Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von kleiner oder gleich 6 m/s und gleichzeitiger Temperatur von größer oder gleich 10 °C (jeweils gemessen in Gondelhöhe) abzuschalten.

Die Zeiteinheit für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Abschaltung auf Trudelbetrieb) anhand der gemessenen Werte erfolgt im 10-Minuten-Intervall.

Die aufgeführten Betriebszeiten können über ein optionales zweijähriges Gondelmonitoring optimiert werden.

b) Turbulenzbelastung

Die im Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Nägelstedt, Bericht-Nr. I17-SE-2023-343 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 08.08.2023, Punkt 3.3.3.4 und Punkt 3.3.3.5, geforderten Betriebsbeschränkungen sind zu realisieren.

2.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden **Gebühren in Höhe von** € erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

II

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen inklusive Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 2 dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen sowie die folgenden Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung jeder neu genehmigten WEA ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde mindestens **zwei Wochen vor Baubeginn** schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme jeder WEA ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden **zwei Wochen vorher** schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Vollast betrieben werden kann.
- 1.4 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen ist **unverzüglich** dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens VII-0967-23-BIA mit Angabe von: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
- 1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Anlagenbetreiberin getroffen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Zustellung dieses Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der einzelnen Windenergieanlagen begonnen wurde. Der Errichtungsbeginn einzelner Windenergieanlagen hemmt nicht den Lauf der Erlöschensfristen im Hinblick auf die Windenergieanlagen, mit deren Errichtung nicht innerhalb der o.g. Frist begonnen wurde.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Zustellung dieses Bescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der einzelnen Windenergieanlagen begonnen wurde. Die Inbetriebnahme einzelner Windenergieanlagen hemmt nicht den Lauf der Erlöschensfristen im Hinblick auf die Windenergieanlagen, die nicht innerhalb der o.g. Frist in Betrieb genommen wurden.
- 1.8 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist bei der Betreiberin aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.9 Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 1.10 Die Genehmigung wird **unter dem Vorbehalt** erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- 1.11 Bei Erfordernis weiterer Abnahmeprüfungen der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.12 Die Außerbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten WEA ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde **unverzüglich** schriftlich anzuzeigen. Auf die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten wird verwiesen.

Mit der Anzeige zum Rückbau der WEA nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist der gemäß § 8 Abs. 4 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) erforderliche Sachkundenachweis vorzulegen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Lärmschutz

- 2.1.1 Durch die im Schalltechnischen Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.07.2023 als Zusatzbelastung W1 - W6 bezeichneten WEA des Anlagentyps VESTAS V162-5.6 MW – die hier gegenständlichen Anlagen WEA 01, 03, 04, 05, 07 und 08 – darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Tagzeitraum** von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

Bezeichnung der einzelnen WEA	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W1, W2, W3, W4, W5, W6	105,7 dB(A)	PO5600

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 104,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

Bez. Spektrum	SLP [dB(A)]	Oktav-Schallleistungspegel (Herstellerangabe)							
		63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]
$L_{WA,Okt}$	104,0	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7
berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0.5$ dB $\sigma_P = 1.2$ dB $\sigma_{Prog} = 1.0$ dB									
$L_{e,max,Okt}$	105,7	86,5	94,2	99,0	100,9	99,7	95,6	88,5	78,4

Die Werte des $L_{e,max}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive einer Unsicherheit für die Emissionsdaten (σ_R und σ_P) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte: im Industriegebiet von 70 dB(A), im Gewerbegebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), in urbanen Gebieten von tags 63 dB(A) und nachts 45 dB(A), im Kern-, Dorf- und Mischgebiet sowie im Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A), in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A) sowie in Kurgebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten tags von 45 dB(A) und nachts von 35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.1.2 Technische Störungen an der Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises abzustimmen.
- 2.1.3 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind zu speichern, für mindestens 12 Monate aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorzulegen. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

2.2 Schutz vor Schattenwurf

- 2.2.1 An den WEA 01, 05, 07 und 08 ist eine Abschaltvorrichtung zu installieren und so zu programmieren, dass die gemäß WEA-Schattenwurfhinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz maximal zulässige Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an den kritischen Immissionsorten gemäß dem Schattenwurf-Immissionsgutachten I17-SCHATTEN-2023-084 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.07.2023 unter Berücksichtigung der bereits auftretenden Vorbelastung nicht überschritten wird.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden zu begrenzen.

- 2.2.2 Auf Grund der bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpften Grenzwerte an den Immissionsorten IO 01 – IO 03, IO 06, IO 08 – IO 28, IO 30 – IO 53 und IO 65 – IO 73 dürfen die geplanten Anlagen an diesen Immissionsorten keinen weiteren Schattenwurf im Hinblick auf den überschrittenen Grenzwert verursachen.

- 2.2.3 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Abschalteinrichtung registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen dieser Einrichtung zu registrieren. Die Daten sind zu speichern, für mindestens 12 Monate aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises vorzulegen.
- 2.2.4 Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z. B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.
- 2.3 Schutz vor Lichtimmissionen
 - 2.3.1 Die Befeuerungen der Windenergieanlagen sind mit den Vorbelastungsanlagen zu synchronisieren.
 - 2.3.2 Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30 \%$ zu verwenden.
- 2.4 Schutz vor Eisabwurf
 - 2.4.1 Die WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch möglichen Eisabwurf kommt. Sie sind dazu mit einem Eiserkennungssystem auszustatten, wobei gewährleistet werden muss, dass ein Betrieb der WEA bei Eisansatz ausgeschlossen ist.
 - 2.4.2 Die Inbetriebnahme der Anlage nach einer durch Eisansatz erfolgten Abschaltung hat erst dann zu erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass kein Eisansatz vorhanden ist.

3. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die Arbeitssicherheit auf den Baustellen ist durch geeignete und vor Baubeginn abzustimmende Maßnahmen während der gesamten Bauphase gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) zu gewährleisten.
- 3.2 Für die Windenergieanlagen hat die Betreiberin in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen und zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) müssen erforderliche Unterlagen vorhanden sein, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Bei der Durchführung des Soll-Ist-Vergleiches und der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen soll der „Katalog der Gefährdungen und Belastungen“ der DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“ verwendet werden. Für die notwendigen wiederkehrenden Prüfungen der Arbeitsmittel durch befähigte Personen sind die Prüffristen und die Prüfer schriftlich festzulegen.

3.3 Die sicherheitstechnischen Maßnahmen für Betrieb, Wartung und Reparatur sind typ- und normgerecht auszuführen und müssen dem Stand der Technik entsprechen.

3.4 Die Windenergieanlagen und die Serviceaufzüge haben den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu entsprechen.

Für die Windenergieanlagen und deren Serviceaufzüge müssen vor ihrer Inbetriebnahme die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG anlagenbezogen vorhanden und die CE-Kennzeichnungen angebracht worden sein.

In der Konformitätserklärung sind sämtliche Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, die eine CE-Kennzeichnung fordern, z.B. Niederspannungsrichtlinie (RL 2006/95/EG), Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit (RL 2004/108/EG).

3.5 Vor Inbetriebnahme sind die Serviceaufzüge als überwachungsbedürftige Anlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

3.6 Für die Serviceaufzüge als überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen (Hauptprüfungen) unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen zu ermitteln und festzulegen.

Zusätzlich ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Hauptprüfungen eine weitere Prüfung durchzuführen (Zwischenprüfung).

3.7 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 99734 Nordhausen, ist **spätestens 2 Wochen vor Einrichtung** der Baustelle zur Errichtung der WEA eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthalten.

3.8 Der ordnungsgemäße Zustand der Blitzschutzanlage und der ortsfesten elektrischen Anlage einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz **mit Inbetriebnahme** nachzuweisen.

4. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Festlegungen

4.1.1 Die nachfolgend angegebenen maximalen Höhen der WEA (Höhe über OK Gelände sowie Höhe über NN) dürfen nicht überschritten werden:

WEA-Nr.	max. Geländehöhe am Standort	max. Höhe der WEA	max. Gesamthöhe der WEA
01	268,00 m ü. NHN	250,00 m	518,00 m ü. NHN
03	269,00 m ü. NHN	250,00 m	519,00 m ü. NHN
04	264,00 m ü. NHN	250,00 m	514,00 m ü. NHN
05	261,00 m ü. NHN	250,00 m	511,00 m ü. NHN
07	250,00 m ü. NHN	250,00 m	500,00 m ü. NHN
08	247,00 m ü. NHN	250,00 m	497,00 m ü. NHN

- 4.1.2 Die Luftfahrthindernisnummer **Th 10399** sowie die Veröffentlichungsnummer (diese kann erst nach der Veröffentlichung bekanntgegeben werden) sind am Anlagenstandort zu vermerken.
- 4.1.3 Jede Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, BAnz AT vom 24.09.2020) zu versehen.

4.2. Die **Tageskennzeichnung** ist wie folgt auszuführen:

a) Farbanstrich der Rotorblätter in Verbindung mit einem Farbring am Mast und der Kennzeichnung des Maschinenhauses

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
- außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der Gesamthöhe der WEA ist auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend durchgängig ein 2 Meter hoher orange/roter Streifen anzubringen. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Graphische Elemente dürfen dabei maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter Höhe über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

b) zusätzlich ist ein Tagesfeuer anzubringen

Hierbei sind je Anlage 2 Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) auf dem Maschinenhausdach in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund, versetzt anzubringen.

Eine Kennzeichnung der Rotorblätter ist nicht erforderlich, wenn die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um max. 50 m überragt.

4.3 Die **Nachtkennzeichnung** ist wie folgt auszuführen:

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen hat durch mindestens 2 versetzte Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach jeder Anlage (je 100 cd) in Verbindung mit einer Hindernisbefeuerungsebene am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach zu erfolgen.

Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf der WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Bei der Hindernisbefeuerungsebene am Turm müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebene(n) am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

4.4 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach Nr. 3.7 i.V.m. Anhang 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an die Betreiberin erfolgen. Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet.

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Das Ersatzstromversorgungskonzept ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie der Oberen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540) vorzulegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Die Betreiberin hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Ausfälle und Störungen der Befeuerung, die **nicht sofort** behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/7075555**

telefonisch bekanntzugeben. Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt gegeben wird, stets anzugeben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut sowie die Obere Landesluftfahrtbehörde und die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

- 4.5 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen ist unter Beachtung der Anforderungen des Anhang 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gemäß § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) bedarfsgerecht auszuführen. Hierfür dürfen nur baumustergeprüfte Systeme verwendet werden, dessen Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führen muss. Ebenfalls ist eine standortbezogene Prüfung erforderlich.

Die entsprechenden Nachweise sowie das konkret eingesetzte System der Nachtkennzeichnung sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der Oberen Landesluftfahrtbehörde **spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme** vorzulegen bzw. mitzuteilen.

- 4.6 Die unter Ziffern 4.2 und 4.3 geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens nach Erreichen der Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 4.7 Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

Die Windenergieanlagen müssen **als Luftfahrthindernisse veröffentlicht** werden. Diesbezüglich hat die Betreiberin/Bauherrin den Baubeginn jeder WEA **mindestens 6 Wochen vorher** der Deutschen Flugsicherung, Am DSF-Campus, 63225 Langen mitzuteilen.

Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Deutsche Flugsicherung zu übermitteln. Das entsprechende Formular steht unter <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse> zur Verfügung.

Eine Kopie dieser Meldung ist der Oberen Landesluftfahrtbehörde zu übergeben.

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Hindernisses
- d) Geographische Standortkoordinaten (in Grad, Min. u. Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e) Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
- g) Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung)
- h) Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
- i) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet
- j) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist

5. **Baurechtliche Nebenbestimmungen**

- 5.1 **Vor Baubeginn** ist zur Sicherung des gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderlichen Rückbaus der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen eine Sicherheitsleistung in Höhe von für jede WEA zu stellen.

Die Art der Sicherheitsleistung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Als mögliche Sicherheitsleistung kommen in Betracht:

- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft
- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Konzernbürgschaft, für die ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt
- Hinterlegung von Geld oder Sparbuch
- Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und nur durch das Landratsamt gekündigt werden kann.

- 5.2 Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung jeder WEA und die Aufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten **ist mindestens 2 Wochen vorher** der Unteren Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung der mit dem Bescheid übergebenen Formblätter anzuzeigen. Die notwendigen Anlagen sind beizufügen.

- 5.3 **Vor Baubeginn** muss die jeweilige Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. **Vor Baubeginn** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellte Bescheinigung über Absteckung und Höhenlage nach § 71 Abs. 7 ThürBO vorzulegen. Zudem muss gemäß § 58 ThürBO eine qualitativ gleichwertige Standorteinmessung nach Errichtung erfolgen, um den exakten tatsächlichen Standort festzustellen.

- 5.4 Die Flächen der Baustelleneinrichtungen (Kranstell-, Montage-, Baustraßenflächen, etc.) sind gemäß § 35 Abs. 5 BauGB auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zeitnah vollständig zurückzubauen.

- 5.5 Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorIVO) i.V.m. § 65 Abs. 2 ThürBO gemäß der Bekanntmachung über den Vollzug der Thüringer Bauordnung und der Verordnung über bautechnische Prüfungen; Einführung von Formblättern für das bauaufsichtliche Verfahren vom 03.04.2014 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 17/2014) Pkt. 1, Anlage 5 muss für jede WEA **vor Baubeginn** der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

- 5.6 **Vor Baubeginn** ist je WEA, soweit erforderlich, eine baugrundbedingte Anpassung der Fundamente an die Annahmen der Standsicherheits-Typenprüfungen gemäß § 65 ThürBO vorzulegen. Die Vorlage der Anpassung an die Typenprüfung in Bezug auf Gründung muss von einem nachweisberechtigten Tragwerksplaner erstellt sein, der in der Liste der Architekten-/Ingenieurkammer eingetragen ist.

- 5.7 Gemäß § 65 Abs. 1 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nachzuweisen. Gemäß § 65 Abs. 3 ThürBO ist der Standsicherheitsnachweis je WEA bauaufsichtlich prüfen zu lassen, soweit keine Typenprüfung nach § 65 Abs. 4 ThürBO vorliegt. Der Prüfauftrag an einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde **vor Baubeginn** unter Vorlage der Typenprüfung, des Turbulenz-

gutachtens und der Baugrundanpassung erteilt. Mit dem Bau darf vor Abschluss der Standsicherheitsprüfung, d.h. vor Zugang des Prüfenieur-Prüfberichtes/-Baufreigabe, nicht begonnen werden.

- 5.8 Durch den von der Unteren Bauaufsichtsbehörde noch zu beauftragenden Prüfenieur für Standsicherheit ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung der Tragkonstruktion gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Der Antragsteller hat dem Prüfenieur rechtzeitig je WEA über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
- 5.9 Aufgrund der Einschränkung der statischen Typenprüfung auf in der Regel 20 Jahre Betriebsdauer („Entwurfslebensdauer“) ist gemäß § 58 ThürBO i.V.m. §§ 12 und 65 ThürBO **20 Jahre nach jeweiliger Aufnahme der Nutzung** durch einen geeigneten Sachverständigen ein Nachweis zu erbringen, der die Restlebensdauer der jeweiligen WEA belegt. Dies ist i.d.R. durch Begutachtung der WEA möglich (vgl. auch „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen“).

Dieser Nachweis ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur kostenpflichtigen Prüfung gemäß § 65 ThürBO **vor Ablauf der 20 Jahre** vorzulegen.

- 5.10 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung jeder WEA ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde **2 Wochen vorher** anzuzeigen (§ 81 ThürBO).

Für die Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme sind die mit dem Bescheid übergebenen Formblätter zu verwenden. Die erforderlichen Bescheinigungen gemäß Formblatt sind unverzüglich nach Nutzungsaufnahme vorzulegen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst und ihre Zufahrtswege im erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderlichen Bescheinigungen des Prüfenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorliegen.

6. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Vor Nutzungsaufnahme der Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen und mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Das Merkblatt M-02 zum Erstellen von Feuerwehrplänen im Unstrut-Hainich-Kreis ist umzusetzen. Für Windenergieanlagen werden besonders folgende Angaben benötigt:
- Koordinaten der Anlagen in Grad und Minuten
 - Zufahrtswege
 - Absperrbereich
 - Zu benachrichtigende Personen im Gefahrenfall
 - geeignete Lagepläne der Anlagen und des Windparks
- 6.2 Die Zufahrten zu den WEA müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Die lichte Breite muss mindestens 3 m betragen. Die Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

7. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Die bei der Errichtung der Windenergieanlagen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 7.2 Die Entsorgung der Altöle hat entsprechend der Altölverordnung (AltölV) zu erfolgen.

8. Bodendenkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 Zwischen dem Bauherrn und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten, in der die Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung festgehalten und die Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird. Die Bauherrin/Vorhabenträgerin hat sich diesbezüglich rechtzeitig **vor Baubeginn** mit dem Thüringischen Landesamt in Verbindung zu setzen.
- 8.2 Die Kosten der denkmalpflegerischen Begleitung der Erdarbeiten für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation sind gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) im Rahmen des Zumutbaren vom Bauherrn zu tragen. Dies ist in einer Vereinbarung zwischen Bauherrn und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu verankern.

9. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Die Vorhabenträgerin hat der Stiftung Naturschutz Thüringen, Gothaer Straße 41, 99094 Erfurt den geplanten Baubeginn und damit die Fälligkeit der Ausgleichsabgabe mit folgenden Mindestinhalten schriftlich anzuzeigen:

Vorhabenträger: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen im
Windpark „W18 – Bad Langensalza/Großvargula“
Az: 11906-19-101

Höhe Ersatzgeld:

Rechtskraft Verw.-Akt: Datum einfügen

Baubeginn: Datum einfügen (entspricht der Fälligkeit)

- 9.2 a) Die Kompensation für den Eingriff in die betroffenen Schutzgüter (außer Landschaftsbild) ist wie folgt umzusetzen:

M1

Anlage einer Feldhecke (13.000 m²) östlich von Nägelstedt in der Gemarkung Nägelstedt, Flur 10, Flurstücke 1, 3, 4 und 6 gemäß Maßnahmeblatt M1

M2

Anlage einer Feldhecke (7.300 m²) östlich von Nägelstedt in der Gemarkung Nägelstedt, Flur 13, Flurstück 5/4 gemäß Maßnahmeblatt M2

- 9.2 b) Die Kompensationsmaßnahmen sind fachgerecht auszuführen und mindestens 25 Jahre zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind entsprechend der Maßnahmeblätter zu gewährleisten.
- 9.2 c) Für die Maßnahmen M1 und M2 ist auf der Grundlage des Erlasses zur „Anwendung des § 40 Abs. 1 BNatSchG ab dem 02.03.2020“ des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 19.03.2020 gebietseigenes Pflanz- und Saatgut entsprechend dem Herkunfts- und Vorkommensgebiet (HKG und VKG) zu verwenden.

Vor der Pflanzung bzw. Aussaat ist die entsprechende Zertifizierung des Pflanzgutes gegenüber der Genehmigungs- und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachzuweisen.

Unter folgendem Link findet sich eine Liste von zertifizierten Baumschulen:

www.zert-bau.de/zertifizierungen/gebietseigene-gehoelze-bmu-fachmodul/

Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen liegen innerhalb des Vorkommensgebiets 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“. Das für die Kompensation zu verwendende Pflanzgut muss daher seinen Ursprung im VKG 2 haben.

- 9.2 d) Die Realisierung der Maßnahmen M1 und M2 hat bis spätestens 31.12. des Jahres der Nutzungsaufnahme der ersten Windenergieanlage zu erfolgen.

Der Beginn des Eingriffes (Beginn der Baumaßnahmen) sowie die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises anzuzeigen.

- 9.2 e) Zur Gewährleistung der Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und Absicherung der Detailplanung wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zugunsten des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, erbracht werden.

Die Bürgschaftserklärung ist der Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn** vorzulegen.

Die Bürgschaftserklärung endet nach positiver Prüfung der Kompensationsmaßnahmen durch UNB nach Ablauf der Entwicklungspflege. Eine anteilige Reduzierung der Bürgschaft entsprechend des Umsetzungsfortschritts ist möglich.

9.3 Kleinvögel – Offenland- und Gebüschbrüter

Die Baufeldberäumung zur Errichtung der WEA hat außerhalb der Brutzeit der für das Thüringer Becken typischen Boden- und Gehölzbrüter zu erfolgen. Damit darf das Abschieben des Oberbodens im Bereich der Baufelder nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. erfolgen.

Im Einzelfall ist eine Baufeldberäumung in dem Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres nur unter ökologischer Baubegleitung möglich. Diese beinhaltet die gutachterliche Vorlage zu fehlenden besetzten Nestern von Boden- und Gehölzbrütern im betroffenen Baufeld vor Baubeginn sowie einen mindestens 14-tägigen Kontrollrhythmus zur Überprüfung der kontinuierlich fehlenden Betroffenheit von Brutvögeln.

9.4 Feldhamster

Zum Schutz des streng geschützten Feldhamsters sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

- a) Es hat eine Kartierung zum Vorkommen von Feldhamstern in einem Radius von 50 m um das Baufeld (beidseitig 50 m entlang der Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamentbereiche) zu erfolgen.
- b) Es ist eine zweijährige Kartierung vor absehbarem Baubeginn durchzuführen.
- c) Die Kartierung hat in Form einer (Spät)sommerkartierung direkt nach der Ernte (Zeitpunkt je nach angebauter Frucht unterschiedlich) zu erfolgen, um Populationsbestände sicher abschätzen zu können (Kartierung der Sommerbaue sowie der neuen Baue von Junghamstern).
- d) Der UNB sind die Kartierungsergebnisse zur Feststellung von Feldhamsterbauten jeweils **zum Ende des Jahres** schriftlich mitzuteilen. Bei positivem Ergebnis (Fund von Tieren) ist die UNB unmittelbar, spätestens **zwei Wochen nach Begehungstermin** zu informieren. Die Kartierarbeiten sind von Experten im Feldhamsterschutz unter Einbeziehung der Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“ vorzunehmen. Zwischen dem letzten Erfassungstermin im Jahr des Baubeginns ist mindestens ein Zeitraum von 6 Wochen bis zum Baubeginn erforderlich, um bei positivem Befund reagieren und die notwendigen Maßnahmen einleiten zu können.
- e) Bei Funden von Tieren hat keine Umsiedlung aus dem Gebiet heraus zu erfolgen, sondern in Richtung Klettstedt in die Nähe dortiger Flächen mit nachgewiesenem Vorkommen des Feldhamsters. Die potentiell notwendige Umsiedlung ist von der Natura 2000-Station „Mittelthüringen“ zu begleiten. Der Vorhabenträger hat hamsterfreundlich bewirtschaftete Flächen (CEF-Maßnahme) vorzuhalten.

Größe, Lage und Bewirtschaftung der potentiellen CEF-Flächen (bei Funden von Feldhamstern) sind mit der UNB abzustimmen. Aufgrund der Vorgaben des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ist dabei eine mindestens 2 ha große feldhamstergerecht bewirtschaftete Fläche bereitzustellen. Die Details der Bewirtschaftung haben sich an den Vorgaben des Teilprogramm „Feldhamsterschutz“ der Förderrichtlinie „KULAP“ zu orientieren. Die CEF-Fläche ist zum Schutz der Tiere gegen Prädatoren (z.B. Füchse) mit einem Elektrozaun einzuzäunen. Außerdem sind im Spätsommer gefundene Tiere über den Winter in einer entsprechenden Einrichtung (z.B. Zoo Leipzig) zwischenzuhalten und im darauffolgenden Frühjahr in die vorbereitete Fläche umzusiedeln.

Alternativ zur Umsiedlung durchzuführende Vergrämnungsmaßnahmen vor der Aktivitätsphase der Hamster (spätestens März) sind nur anwendbar, wenn im direkten Umfeld hamstergerecht bewirtschaftete Flächen vorhanden sind bzw. angeboten werden. Dabei hat zusätzlich vor unmittelbarem Baubeginn eine Begehung (Effizienzkontrolle) der Fläche zu erfolgen. Die Schwarzbrache (pfluglose Bearbeitung bzw. nicht tiefer als 30 cm Pflugtiefe) ist bis zur Fertigstellung der flächenbeanspruchenden Baumaßnahmen zu erhalten.

f) Monitoring

Für die Kontrolle der Wirksamkeit der schadenbegrenzenden Maßnahmen ist ein 5-jähriges Monitoring durch ein auf Feldhamster spezialisiertes Fachbüro durchzuführen. Die Ergebnisse sind jeweils **zum Ende eines jeden Jahres** der UNB vorzulegen.

- g) Für die potentielle Feldhamsterumsiedlung ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Das Leistungsbild ist diesem Bescheid als Anlage 1 beigelegt. Die Einrichtung oder Person, die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragt wird, ist einvernehmlich mit der UNB **vier Wochen vor Baubeginn** abzustimmen. Hierzu ist der UNB die Sachkunde in Bezug auf Kenntnisse des Natur- und Umweltrechts, umfangreiches naturschutzfachliches Wissen, bauvertragliches Grundwissen, bautechnisches Grundwissen, praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen im Projektmanagement und Koordination sowie Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick schriftlich nachzuweisen.

9.5 Auflagenvorbehalt:

Sollten die Untersuchungen zum Vorkommen des Feldhamsters dessen Anwesenheit bestätigen, bleiben weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, aus artenschutzrechtlichen Gründen ausdrücklich vorbehalten.

10. Nebenbestimmungen des Landwirtschaftsamtes

- 10.1 **Vor Inanspruchnahme** der zur Errichtung der WEA benötigten Ackerfläche sind Pächter, Bewirtschafter und Eigentümer der Flächen rechtzeitig zu informieren, auch über Kompensationsmaßnahmen.

Die Flächeninanspruchnahme der Ackerflächen und die zeitliche Abfolge sind mit den betroffenen Bewirtschaftern rechtzeitig abzustimmen.

- 10.2 Das Betretungsrecht bzw. das Befahren der Ackerschläge ist während und nach den Bauarbeiten zu sichern.
- 10.3 Bei der Planung und Ausführung der Zuwegungen ist eine größtmögliche Schonung der Agrarstruktur notwendig, um die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht unnötig zu erschweren. Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung ist während und nach der Baumaßnahme in vollem Umfang zu gewährleisten.

- 10.4 Der ordnungsgemäße Zustand des Wegenetzes ist nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen.
- 10.5 Das vorhandene Grabensystem und ggf. vorhandene Drainagen dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- 10.6 Feldblöcke dürfen durch Anpflanzungen (Kompensationsmaßnahmen) nicht zerschnitten werden. Auch unwirtschaftliche Restflächen (Splitterflächen) dürfen nicht entstehen. Betroffen ist insbesondere der nördlich gelegene Bereich des Feldblocks AL48303U06, auf dem die Maßnahme M1 durchgeführt werden soll. Hier ist eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter der Flächen erforderlich.
- 10.7 Die in der Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen benannten Ackerdurchfahrten zum Erreichen der Schläge, welche hinter den Feldhecken liegen, sind im Vorfeld mit den Bewirtschaftern der Flächen abzustimmen.

11. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 11.1 Die bei der Errichtung der Windenergieanlagen entstehenden Einwirkungen auf den Boden, die Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen, sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind so weit wie möglich zu vermeiden.
- 11.2 Es sind Gefahren abzuwehren, welche schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeiführen.
- 11.3 Die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde ist schriftlich, **mindestens 2 Wochen vor Baubeginn**, über den geplanten zeitlichen Verlauf der Baumaßnahmen zu unterrichten.
- 11.4 Der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde ist während der Bauphase oder während der Betriebszeiten die Möglichkeit zur Besichtigung, Betretung und Beprobung des Schutzgutes Boden zu gewähren.
- 11.5 Sollten sich bei den Baumaßnahmen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht **sofort** dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

III

Begründung

1.

Mit Datum vom 26.07.2019 beantragte die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-162 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m (Gesamthöhe 247 m) und einer Nennleistung von 5,6 MW in der Stadt Bad Langensalza, Gemarkung Klettstedt, Flur 4, Flurstück 131 (WEA 01) sowie Gemarkung Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 2 (WEA 02), Flur 9, Flurstück 9 (WEA 03), Flur 9, Flurstück 14 (WEA 04), Flur 9, Flurstücke 10, 11 (WEA 05), Flur 6, Flurstück 69 (WEA 06), Flur 9, Flurstück 23 (WEA 07) und Flur 9, Flurstücke 24, 25 (WEA 08). Die Antragsunterlagen sind am 03.09.2019 eingegangen.

Als Anlagenstandort ist ein Feldgebiet vorgesehen, welches unmittelbar westlich an den bestehenden Windpark Großvargula angrenzt.

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG wurde auch ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen (§ 66 ThürBO) eingereicht. Es wurde die Reduzierung der Abstandsfläche nach § 6 Abs. 5 ThürBO von 104,00 m bis zur Projektionslinie des Rotors zuzüglich 3 m auf 84,10 m, gemessen vom Anlagenmittelpunkt bei einem Rotordurchmesser von 106 m, beantragt.

Der Antrag auf Zulassung dieser Abweichung wurde wie folgt begründet: Der Schutzzweck der Abstandsflächenregelung bestehe darin, der Gefahr der Brandübertragung, der Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung, der Besonnung, der unangemessenen optischen Beengung sowie der Störung des Wohnfriedens vorzubeugen. Die beantragte Abweichung widerspreche diesem Zweck nicht, weil die Nachbargrundstücke landwirtschaftlich genutzt werden und sich darauf keine Bebauung befinde. Es sei auch nicht mit einer Veränderung der baulichen Situation zugunsten der Nachbarn zu rechnen.

Mit Bescheid vom 24.02.2021 wurde der Antrag abgelehnt, da die Standorte der beantragten 8 Anlagen im aktuellen Regionalplan Nordthüringen (RPN), in Kraft getreten mit der Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29.10.2012, nicht als Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen wurden. Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin mit Schreiben vom 31.03.2021 Widerspruch.

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat am 13.07.2022 die Freigabe des 2. Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ des Regionalplanes Nordthüringen (künftig: Sachlicher Teilplan Windenergie) zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 05.09.2022 bis 11.11.2022 statt.

Im Ziel Z 3-4 des Sachlichen Teilplanes Windenergie sind 23 Vorranggebiete Windenergie festgelegt und in Karten zeichnerisch dargestellt. Zu den vorgeschlagenen Gebieten gehört ein Vorranggebiet W-18 „Bad Langensalza/Großvargula“.

Nach Abgleich mit der hier relevanten Karte 3-2-18 hat die zuständige Raumordnungsbehörde festgestellt, dass die Standorte der WEA 01, 03, 04, 05, 07 und 08 dem Entwurf des Sachlichen Teilplanes entsprechen. Die WEA 02 und 06 liegen außerhalb eines künftig geplanten Vorranggebietes Windenergie.

Mit Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726, 1738) wurde § 245e Abs. 4 in das Baugesetzbuch eingeführt. Mit dieser Regelung wird Planungen im Entwurfsstadium eine positive Vorwirkung verliehen. Die außergebietliche Ausschlusswirkung steht der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegen, wenn für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.

Diese Situation ist in Nordthüringen bereits unmittelbar mit Inkrafttreten des § 245e Abs. 4 BauGB seit dem 01.02.2023 gegeben.

Das bedeutet, dass vorliegend die außergebietliche Ausschlusswirkung der Errichtung der Windenergieanlagen 01, 03, 04, 05, 07 und 08 nicht mehr entgegensteht, die WEA 02 und 06 jedoch weiterhin planungsrechtlich unzulässig sind.

Der o.g. Ablehnungsbescheid wurde unter Bezugnahme auf § 245e Abs. 4 BauGB mit Bescheid vom 22.05.2023 dahingehend geändert, dass lediglich die WEA 02 und 06 abgelehnt und das Verwaltungsverfahren für die WEA 01, 03, 04, 05, 07 und 08 fortgesetzt wird.

Mit Schreiben vom 15.02.2023 wurde ein Wechsel des Antragstellers zum 01.01.2023 zu UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG angezeigt.

Nach teilweiser Anpassung der Antragsunterlagen durch die Antragstellerin wurde das Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Fachbehörden mit Schreiben vom 28.06.2023 eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurden die folgenden Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Erarbeitung einer Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 - Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen (Luftverkehr)
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Abteilung Geologie/Bergbau
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (Straßenbau)
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
- Bundesnetzagentur
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauordnung und Bauplanung)
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Lärmschutz und Abfallrecht)
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Die Stadt Bad Langensalza wurde mit Schreiben vom 03.07.2023 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Den Gemeinden Großvargula und Gräfen-tonna als Nachbargemeinden sowie dem Umweltamt des LK Gotha als Nachbarlandkreis wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Information der in Thüringen nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen

- Arbeitsgemeinschaft Heimische Orchideen (AHO) Thüringen e.V.
- Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Thüringen e.V.
- Grüne Liga e.V.
- Kulturbund e.V.
- Landesjagdverband Thüringen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Thüringen e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Thüringen e.V.
- Landesanglerverband Thüringen - Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.
- Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.

erfolgte mit E-Mail vom 11.04.2024.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 15.04.2024 im Amtsblatt sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de).

Der Antrag und die vorgelegten Unterlagen einschließlich UVP-Bericht wurden vom 22.04.2024 bis einschließlich 22.05.2024 im Rathaus der Stadt Bad Langensalza, im Rathaus der Gemeinde Herbsleben sowie im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt.

Zusätzlich wurden die Unterlagen im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) in elektronischer Form zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 22.04.2024 bis einschließlich 24.06.2024 erhoben werden.

Ein Erörterungstermin gemäß § 14 der 9. BImSchV wurde nicht durchgeführt, da die erhobene Einwendung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedurfte.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt mit Schreiben vom 04.09.2024 aktualisiert (u.a. Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes).

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 18.11.2024 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Mit E-Mail vom 25.11.2024 hat sich die Antragstellerin dazu geäußert. Die Einwendungen wurden bei der abschließenden Bescheiderstellung berücksichtigt.

2.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ThürImZVO) sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Windenergieanlagen 01 in der Gemarkung Klettstedt sowie 03, 04, 05, 07 und 08 in der Gemarkung Nägelstedt gegeben sind.

Da die Windenergieanlagen entsprechend den im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben sind, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Genehmigung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange kommen in ihren Stellungnahmen zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Errichtung der 6 WEA stellt aufgrund der Gesamthöhen der Anlagen von 247 m, ihrer exponierten Lage im Teilraum und der damit verbundenen Einsehbarkeit eine raumbedeutsame Maßnahme i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG dar.

Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben in der Planungsregion Nordthüringen, zu der der Unstrut-Hainich-Kreis gehört, ist der Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP-NT).

Unter dem Punkt 3.2.2 sind im RP-NT Vorranggebiete Windenergie festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt worden. Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete haben gemäß dem Ziel Z 3-6 gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 ROG a. F.

Das bedeutet, dass damit die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle ausgeschlossen ist.

Im RP-NT 2012 ist in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Allerdings hat der Gesetzgeber mit § 245e Abs. 4 BauGB, welcher am 01.02.2023 in Kraft getreten ist (Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726, 1738), eine Regelung geschaffen, mit der Planungen im Entwurfsstadium eine positive Vorwirkung verliehen wird. Die außergebietliche Ausschlusswirkung steht der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegen, wenn für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat am 13.07.2022 die Freigabe des 2. Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Nordthüringen (künftig: Sachlicher Teilplan Windenergie) zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 05.09.2022 bis zum 11.11.2022 statt.

Im Ziel Z 3-4 des Sachlichen Teilplanes Windenergie sind 23 Vorranggebiete Windenergie festgelegt und in den Karten 3-2-1 bis 3-2-24 dargestellt. Dazu gehört auch ein Vorranggebiet W-18 „Bad Langensalza/Großvargula“, welches auch Teile der Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt umfasst.

Im Rahmen der raumordnerischen Prüfung des Antrages wurde festgestellt, dass die Standorte der WEA 01, 03, 04, 05, 07 und 08 im o.g. Vorranggebiet liegen.

Alle sechs hier genehmigten Windenergieanlagen entsprechen somit dem künftigen Ziel Z 3-4 des sachlichen Teilplanes Windenergie und sind raumordnerisch zulässig.

Begründung Bedingung Sicherheitsleistung Rückbau i.V.m. Nebenbestimmung 5.1:

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB sind für WEA Sicherheitsleistungen für die zu erwartenden Rückbaukosten zu erbringen. Zur Absicherung der Beseitigung der beantragten Anlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke ist zudem eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderlich und den Antragsunterlagen beigelegt worden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus den prognostizierten Rückbaukosten aus Kapitel 2.3.3.9.1 der Antragsunterlagen, jedoch ohne Recycling-/Wiederverkaufserlöse (vgl. OVG SH Urteil vom 24.06.2020, AZ 5 LB4/19). Mit E-Mail vom 02.07.2024 hat die Antragstellerin eine aktuelle Kostenschätzung für den Rückbau des WEA-Typs V162-5.6/6.0/6.2 MW vorgelegt. Basierend auf dieser Kostenschätzung unter Berücksichtigung des o.g. Urteils ist eine Sicherheitsleistung von je Anlage erforderlich.

Begründung Betriebsbeschränkung b) im Tenor des Bescheides

Die Betriebsbeschränkung I 1. b) ist aufgrund der Ergebnisse des vorgelegten Gutachtens zur Standorteignung der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 08.08.2023 erforderlich.

Aufgrund der relativen Abstände von unter 2.0 D zwischen verschiedenen Bestandsanlagen müssen für die betroffenen Bestands-WEA die effektiven Turbulenzintensitäten I_{eff} vor und nach dem geplanten Zubau jeweils ohne die Bestands-WEA, welche sich näher als 2.0 D zu der zu betrachtenden Bestands-WEA befindet, bewertet werden. Nach dieser Bewertung sind die in Tabellen 3.11, 3.12, 3.13, 3.14 und 3.15 aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen notwendig, um den Einfluss der neu geplanten WEA zu verhindern (Punkt 3.3.3.4 des Gutachtens).

Aufgrund von Überschreitungen hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität an betroffenen Bestands-WEA mit den Bezeichnungen GV 23.2, GV 24.1 und GV 25.1 wird eine standortspezifische Lastrechnung seitens des Anlagenherstellers Vestas für diese WEA durchgeführt. Bis zur Vorlage der standortspezifischen Lastrechnung fordert der Gutachter die Einhaltung der in den Tabellen 3.16, 3.17 und 3.18 aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, um die Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität zu verhindern (Punkt 3.3.3.5 des Gutachtens).

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer II. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Anforderungen in Ziffer II. 1.2, 1.3, 1.5 und 1.12 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass die Überwachungsbehörden Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Festlegungen zum Erlöschen der Genehmigung in Nebenbestimmung 1.7 unter Abschnitt II dieses Bescheides sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der 6 beantragten Windenergieanlagen.

Über den Abweichungsantrag vom 19.07.2019 (vgl. Kapitel 2.3.3.3 der Antragsunterlagen) braucht nicht entschieden zu werden. Der Antrag ist aus nachfolgenden Gründen entbehrlich:

Gemäß § 66 ThürBO kann von materiellen Anforderung der Thüringer Bauordnung abgewichen werden, wenn mit anderen geeigneten Mitteln und unter Würdigung der öffentlichen und nachbarlichen Belange das Schutzziel der jeweiligen Vorschrift ebenso erreicht wird. Hier wurde eine Abweichung von § 6 ThürBO beantragt. Die Berechnungsmethode soll von der Regel 0,4 H abweichen. Für Windenergieanlagen sind jedoch zusätzliche Vorschriften gültig. In sogenannten Windparks bzw. Windfarmen [vgl. Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Vollzug der Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO Nr. 6.5.1 und 6.4.3)] kann die Regelung für gewerblich geprägte Sondergebiet von 0,2 H angewandt werden, sofern die Abstandsfläche die vom Rotor bestrichene Fläche zzgl. 3 m als Mindestabstandsfläche für Windenergieanlagen nicht unterschreitet. Dies ist hier der Fall, so dass je WEA eine Abstandsfläche von 84 m anzusetzen ist und dies keiner gesonderten Abweichungsentscheidung bedarf. Exzentrizitäten sind nur anzurechnen, wenn auch vorhanden. Der Abstandsflächentiefe von 84,10 m wird daher seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde gefolgt.

Zu einzelnen baurechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt II dieses Bescheides:

Zu 5.2 und 5.10:

Gemäß § 71 Abs. 8 ThürBO ist jeder Baubeginn und jede Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach mehr als dreimonatiger Unterbrechung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen unter Vorlage etwaig noch fehlender Unterlagen (z.B. Prüfbericht Standsicherheitsprüfung). Gleichermaßen verhält es sich zur Fertigstellung der baulichen Anlage bzw. zu deren Nutzungsaufnahme.

Gemäß § 81 ThürBO ist die Nutzungsaufnahme unter Verwendung der in der Anlage befindlichen Formblätter bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage etwaig beauftragter Unterlagen (z.B. Vermesserbescheinigung, Bescheinigung ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit des Prüfstatikers) einzureichen.

Zu 5.3:

Vor Baubeginn ist die bauliche Anlage gemäß § 71 Abs. 7 ThürBO durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abzustecken. Die hierzu erstellte Bescheinigung über Absteckung und Höhenlage ist in diesen Fällen auch der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Es soll gewährleistet werden, dass der angegebene Standort der Windenergieanlage mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt. Dies ist erforderlich, um eine Richtigkeit der Abstandsflächensicherung, Erschließungsanlagensicherung und eine Alliiertenvermeidung zu erreichen. Gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ist nach Fertigstellung der jeweiligen WEA durch diese entsprechend

geeignete Person daher zudem der Nachweis zu führen, dass die Windenergieanlage tatsächlich auf den in den Bauvorlagen bezeichnetem Standort errichtet wurde, da in der Örtlichkeit Anhaltspunkte für die Grundstücksgrenzen nicht vorhanden sind.

Zu 5.4:

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB hat im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Umgang mit Grund und Boden in schonender Weise zu erfolgen. Dies gilt auch während und nach der Bautätigkeit. Daher ist die Baustelleneinrichtungsfläche auf ein Mindestmaß zu begrenzen und nach Bautätigkeit rückstandslos zurückzubauen.

Begründung Denkmalschutz

Die Windenergieanlagen werden innerhalb bekannter archäologischer Fundplätze geplant, es sind bereits jungsteinzeitliche, bronze- und eisenzeitliche sowie mittelalterliche Siedlungsreste und Grabfunde dokumentiert. Im Bereich Nägelstedt handelt es sich um ein archäologisches Relevanzgebiet, in dem mit weiteren archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss. Diese können jedoch auch beim Bau der beiden anderen Anlagen getroffen werden. Deshalb ist die in Nebenbestimmung 8.1 unter Abschnitt II dieses Bescheides beauftragte denkmalpflegerische Zielstellung notwendig.

Der zuständige Gebietsreferent des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Herr Dr. Knechtel, ist wie folgt erreichbar: Tel. 0361/573223365, Fax: 03643/818391, E-Mail: robert.knechtel@tlda.thueringen.de, Postanschrift: Humboldtstraße 11, 99423 Weimar.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalspflege wurde das Vorhaben mit Stellungnahmen vom 22.09.2023 und vom 06.05.2024 abgelehnt. Die Ablehnung wurde mit gravierenden Beeinträchtigungen des Denkmalbestandes aufgrund der geplanten Anlagenhöhe und der beantragten Standorte begründet.

Mit den Vollzugshinweisen für die Denkmalfachbehörde und die Unteren Denkmalschutzbehörden für Plan- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen (Thüringer Staatskanzlei, 02.12.2024) wurden die Vorgaben für die denkmalfachliche Beurteilung von Windenergievorhaben vor dem Hintergrund der im Jahr 2023 geänderten Regelungen des § 2 EEG 2023 präzisiert. In diesen Vollzugshinweisen wurden in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale definiert und in der Anlage abschließend benannt. Für jedes in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal wurde durch die Denkmalfachbehörde der geografische Prüfradius ermittelt, innerhalb dessen das Denkmal durch neue Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Zu diesen in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen gehört demnach auch der „Drei-Türme-Blick“: die Türme der einstigen Augustinerkirche, des Rathauses und der Marktkirche St. Bonifacii der Stadt Bad Langensalza. Der Prüfradius wurde hier mit 4,5 km, ausgehend von der Gottesackerkirche Bad Langensalza, festgelegt.

Die Auswertung im amtlichen Geoportal des Freistaates Thüringen (Thüringenviewer) hat ergeben, dass sich keine der beantragten 6 WEA innerhalb des Prüfradius befinden. Die Anlagenstandorte sind mindestens 6 km von der Gottesackerkirche entfernt. Somit ist entsprechend der Vorgaben der o.g. Vollzugshinweisen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalensembles „Drei-Türme-Blick“ auszugehen.

Denkmalschutzfachliche Belange können dem Vorhaben unter Berücksichtigung des § 2 EEG 2023 nicht entgegengehalten werden.

Begründung Immissionsschutz:

Die Festlegung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zum Lärmschutz erfolgten aufgrund der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und aufgrund des vorgelegten Immissionsgutachtens.

Die Anforderungen an den Schutz vor Schattenwurf ergeben sich aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020.

Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsorte:

IO 01	Gebäude 2 südlich "Langensalzaer Straße", Klettstedt
IO 02	Friedhofskapelle südlich "Langensalzaer Straße", Klettstedt
IO 03	Gebäude 4 südlich "Langensalzaer Straße", Klettstedt
IO 10-11, IO 15	Neustadt 21, 20, 15, Klettstedt
IO 12-14, IO 16-23	Das Gäßchen 19, 17, 16, 14 (+Gebäude nördlich), 13 (+Gebäude nördlich), 12, 29, 27, 25, Klettstedt
IO 24-25, IO 35-36	Am Plan 10, 9, 8, 7, Klettstedt
IO 26-28, IO 49, 50	Schensberg 31, 33, 34, 59, 58, Klettstedt
IO 31-34	Lange Straße 38, 39, 40 (+Gebäude westlich), Klettstedt
IO 37-48	Am Plan 6, 5, 4, 3, 2b, 2, 69, 66a, 66, 68a, 68, 62, Klettstedt
IO 51-58	Lange Straße 56, 41, 42 (+Gebäude östlich), 43, 44, 45, 46, Klettstedt
IO 62-65	Lange Straße 54, 51, 52, 53, Klettstedt
IO 66-68	Am Plan 67, 65, 1, Klettstedt
IO 69-75	Siedlung 70, 70a, 71, 71a, 72, 85, 84, Klettstedt
IO 83-87	Siedlung 77, 76, 75, 74, 73, Klettstedt
IO 91	Betriebsgebäude nordöstlich, Nägelstedt

**Ausführliche Tabelle auf S. 22 ff. Schattenwurf-Immissionsgutachten Windpark Nägelstedt, Berichtsnummer: I17-SCHATTEN-2023-084 vom 19.07.2023*

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr (worst case, ermittelt auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattungsdauer) bzw. 30 Minuten pro Tag aus. Gemäß dem Gutachten verursachen die geplanten WEA 03 und 04 an keinem Immissionsort einen Beitrag zum Schattenwurf, so dass diese WEA von der Auflage, ein Schattenwurfmodul zu installieren, ausgenommen sind. An den o.g. Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen meteorologischen Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) ermittelt und berücksichtigt werden. Da der Wert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, wird für Abschaltautomatiken ein entsprechender Wert für die tatsächliche, reale Schattendauer, die meteorologische Beschattungsdauer festgelegt. Dieser Wert liegt gemäß den WKA-Schattenwurf-Hinweise des LAI bei 8 Stunden pro Kalenderjahr.

Die Windenergieanlagen 01, 05, 07 und 08 sind somit abzuschalten, wenn an den o.g. Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird (Nebenbestimmung 2.2.1).

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beschränken sich wegen des beaufsichtigungsfreien Betriebs der Windenergieanlage lediglich auf eine arbeitsschutzgerechte Errichtung, auf Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage sowie auf die Schaffung von Voraussetzungen zur sicheren Durchführung von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Betriebsanleitung und des Wartungspflichtenbuches.

Die Forderungen nach EG-Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen für die WEA sowie deren Befahranlage ergibt sich aus der Maschinenverordnung (9. ProdSV) i.V.m. der Richtlinie 98/37/EG.

Die naturschutzrechtliche und -fachliche Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, wenn die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt II Ziffer 9 dieses Bescheides sichergestellt ist.

Die Prüfung und Bewertung des Vorhabens erfolgte entsprechend der verschiedenen Artengruppen anhand der jeweils gültigen Rechtsnorm/ des aktuellen Standes der Wissenschaft:

- bezüglich der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach den naturschutzfachlichen Vorgaben gemäß § 45b BNatSchG,
- bezüglich der Zug- und Rastvögel nach den Vorgaben des „Avifaunistischen Fachbeitrags zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (nachfolgend: FB Avifauna),
- bezüglich der Fledermäuse nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (nachfolgend: Arbeitshilfe Fledermaus),
- bezüglich aller anderen Individuen der besonders geschützten Arten (Kleinvögel, Feldhamster) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Stand in Thüringen

Die Standorte aller hier genehmigten 6 Windenergieanlagen befinden sich im Vorranggebiet Windenergie W-18 „Bad Langensalza/Großvargula“ gemäß Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Nordthüringen, hier: sachlicher Teilplan Windenergie, öffentliche Auslage vom 05.09.2022 bis 11.11.2022. Dieser Entwurf entfaltet gemäß § 245e Abs. 4 BauGB eine positive Vorwirkung im Hinblick auf die Genehmigungserteilung, ermöglicht jedoch nicht die Anwendung der Verfahrenserleichterungen des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) – Verzicht auf UVP und saP –, die ausschließlich Windvorranggebieten rechtswirksam ausgewiesener Raumordnungspläne vorbehalten sind.

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht (BNatSchG i.V.m. ThürNatG) sind vom geplanten Vorhabensbereich nicht betroffen.

Aus den eingereichten Unterlagen (UVP-Bericht 25.08.2020; Landschaftspflegerischer Begleitplan LBP und Artenschutzfachbeitrag AFB jeweils 19.08.2019 u. 1. Änderung 21.09.2023) geht hervor, dass sich durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten ergeben können.

Dabei sind Pflanzenarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB in dem Vorranggebiet jedoch nicht betroffen (LINFOS-Abfrage 09.09.2019).

Mit der Errichtung der WEA sind negative Auswirkungen auf Feldhamster und Kleinvögel (Offenland- und Gebüschbrüter, durch den nachfolgenden Betrieb der Anlagen insbesondere negative Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten.

Nachfolgend die naturschutzrechtliche Einschätzung zur Betroffenheit weiterer europarechtlich geschützter Arten, die im aktuellen Vorhaben keiner gesonderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht bedürfen:

kollisionsgefährdete Brutvögel – Groß- und Greifvögel

Im Nahbereich (400 m gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) der WEA 07 und 08 ist in der LINFOS Darstellung von 2023 ein Fundpunkt zum Baumfalken; im Mindestabstand des (nunmehr nicht mehr anzuwendenden FB Avifauna, 2017) zu den WEA 07 und 08 sowie der WEA 01 sind Fundpunkte zu Rohrweihen zu verzeichnen.

Der dargestellte Fundpunkt zum Revierverhalten von **Baumfalken** basiert nach Rücksprache mit der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach auf mehreren Einzelbeobachtungen zur Brutzeit, ist aber nicht als sicherer Brutnachweis einzuschätzen und erfährt insofern keine weitere Berücksichtigung.

Die Fundpunkte zum Vorhandensein der **Rohrweihe** in ihrem Bruthabitat liegen außerhalb des Nahbereichs von 400 m gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Sie wären jedoch selbst bei Lage im Nahbereich nicht zu berücksichtigen, da gemäß den aktuellen naturschutzfachlichen Vorgaben des BNatSchG Rohrweihen nur dann als kollisionsgefährdet gelten, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt. Dies trifft bei den beantragten Anlagen nicht zu (Höhe des Rotorabstands 88 m).

Zug- und Rastvögel

Der Einschätzung des Vorhabenträgers, dass (mit Ausnahme des Mornellregenpfeifers) das Untersuchungsgebiet der geplanten WEA keinen bedeutsamen Konzentrationsraum für wertgebende und andere Vogelarten bildet und nicht innerhalb eines bedeutsamen Zugkorridors liegt, kann aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

Der intensiv genutzten Ackerhügellandschaft des bestehenden Windfeldes Großvargula ebenso wie des westlich angrenzenden geplanten Windfeldes Nägelstedt im Thüringer Becken kommt für Vertreter der Rast- und Zugvögel generell nur eine allgemeine Bedeutung zu.

Unter **Zugvögeln** werden alle Individuen zusammengefasst, die das Untersuchungsgebiet außerhalb der Brutzeit einmalig, ggf. mit kurzen Unterbrechungen, überfliegen. Dabei werden große Teile Thüringens – ebenso wie das gesamte Windfeld – während des Herbstzuges in Zugrichtung S/SW/W in sogenannten „Breitfrontenzug“ überquert.

Die bisher aus der Vogelzugkarte Thüringen vermutete erhöhte Anzahl ziehender Kraniche wurde bei der Untersuchung des Vorhabenträgers im Herbst 2018 mit vier Kranichzugtagen bestätigt, allerdings wurden die für Artenschutzkonflikte relevanten Schwellenwerte gemäß Fachbeitrag Avifauna nicht überschritten. Dies deckt sich mit Untersuchungen anderer Vorhabenträger zum Kranichvorkommen im Jahr 2020.

Das Auftreten einer Vielzahl von Vogelarten ist zur Zugzeit jederzeit möglich, ohne dass allerdings im Vorhabengebiet besondere Lebensraumausprägungen vorliegen, die eine spezielle Anziehungskraft auf die Vögel ausüben.

Entsprechend den Vorgaben des FB Avifauna war das Gebiet vom Vorhabenträger zusätzlich auf seine Eignung als Nahrungs- und Rastfläche zu untersuchen.

Unter **Rastvögeln** werden alle Vögel verstanden, die ihre saisonalen Wanderungen für einen längeren Zeitraum in geeigneten Nahrungs- und Ruhehabitaten unterbrechen. Ihr Raumnutzungsverhalten wird weniger durch die saisonale Zugrichtung als vielmehr über tageszeitliche Abläufe (Nahrungssuche, Aufsuchen der Schlafplätze) gesteuert.

Auch für Rastvögel hat das außerhalb der Gera-Unstrutniederung liegende Ackerhügelland nur eine allgemeine Bedeutung. Überregional bedeutsame Rastgebiete (z.B. Regenrückhaltebecken Straußfurt, Herbslebener Teiche, Talsperre Dachwig) befinden sich größtenteils in so weiter Entfernung, dass sie weniger von den WEA beeinflusst werden.

Eine Ausnahme stellt der überregional bedeutsame Rastplatz des Mornellregenpfeifers auf dem Wartberg, westlich des in Planung befindlichen Windparks bei Nägelstedt, aufgrund seiner Exponiertheit bei entsprechender Landnutzung dar.

Mornellregenpfeifer

Zur Berücksichtigung rastender Mornellregenpfeifer bestehen keine weiteren Auflagen für die hier genehmigten Windenergieanlagen.

Die naturschutzrechtlichen Nachforderungen im Genehmigungsverfahren ergaben sich aufgrund eines Sichtnachweises in zu geringer Entfernung zu den geplanten WEA und der daraus zu befürchtenden Störungen/Aufgabe eines traditionell genutzten Rastplatzes der Art.

Im Artenschutzfachbeitrag wurde jedoch auf der Basis einer fünfjährigen Untersuchung in Rheinland-Pfalz (GRUNWALD 2022) zum Meideverhalten von Mornellregenpfeifern zu WEA sämtliche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen. Diese Untersuchung bestätigt viele der bereits bekannten Fakten zu dem ausgeprägten Meideverhalten von Mornellregenpfeifern gegenüber vertikalen Strukturen (wie z.B. Windenergieanlagen), bezieht sich dabei jedoch auf etwas kleinere (Gesamthöhe 196 m) als die hier genehmigten Anlagen (Gesamthöhe 247m). Der Autor stellt seine Untersuchungsergebnisse ins Verhältnis zur Gesamthöhe einer WEA – daraus resultiert eine Meidedistanz der Vögel in der Größenordnung von etwas weniger als der doppelten Anlagenhöhe (Faktor 1,88). „Ob höhere Anlagen auch größere Meidedistanzen verursachen bzw. in welchem Verhältnis, bleibt vorerst eine offene Frage“ (GRUNWALD 2022). Die vom Autor festgestellten Werte gelten vorläufig ausschließlich für Flächen, die aus Zugrichtung betrachtet – wie vorliegend – neben den WEA-Standorten liegen.

Bei Anwendung dieser Erkenntnisse auf die hier genehmigten 6 Windenergieanlagen ist theoretisch davon auszugehen, dass Mornellregenpfeifer erst in einem Abstand von mindestens 470 m rasten werden. Die (wie im aktuellen Fall) für höhere Anlagen anzunehmende etwas größere Meidedistanz deckt sich mit der vorliegenden Rechtsprechung [VG Saarland, Beschluss vom 14.12.2016-5L 2302/16-, juris].

Nach Aussage der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach (MÄHLER, 05.03.2024) sowie aktuellen Angaben (Fachinformationssystem Naturschutz) rasten die Mornellregenpfeifer sowohl auf dem Wartberg als auch auf dem westlich davon gelegenen Wartberghügel. GRUNWALD empfiehlt im Sinne des Vorsorgeprinzips zu solchen essentiellen Rastflächen des Mornellregenpfeifers einen Abstand in der Größenordnung der doppelten Anlagenhöhe einzuhalten. Der Vorsorgepuffer ergibt sich u.a. aus der Hypothese, dass sich die Meidedistanz mit der Höhe der WEA vergrößert, wie es bereits bei verwandten Arten wie Kiebitz und Goldregenpfeifer festgestellt wurde (Hotker 2017 zit. in GRUNWALD 2022).

Der Schlussfolgerung des Vorhabenträgers, dass sich alle hier genehmigten sowie die bestehenden WEA in einem Mindestabstand von 500 m zu den Hauptrastflächen der Mornellregenpfeifer befinden, kann gefolgt werden. Wartberg und Wartberghügel haben eine Größe von über 1 km² und erfüllen damit die Grundvoraussetzungen für eine ausreichende Rastflächengröße. Somit stehen im räumlichen Zusammenhang – trotz der Einzelbeobachtung eines Trupps von 16 rastenden Individuen im Jahr 2021 innerhalb des Mindestabstands von 500 m zu vier WEA (WEA 01; 03; 04; 05) – essentielle und geeignete Nahrungs- und Ruhehabitate für die Art zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des dort verorteten Rastbestandes (im Sinne einer lokalen Population) ist durch die geplanten WEA nach Einschätzung der Vogelschutzwarte Seebach nicht zu befürchten (MÄHLER, 05.03.2024).

Zu den naturschutzrechtlichen Bedingungen im Tenor dieses Bescheides:

Rechtliche Sicherung der Maßnahmeflächen

Die Antragstellerin ist nicht Eigentümerin der Flächen für die Kompensationsmaßnahmen. Die Forderung der dauerhaften Sicherung ihres Zwecks, insbesondere die rechtliche Sicherung der Flächenverfügbarkeit kann auf der Grundlage des § 15 Abs. 7 BNatSchG verlangt werden.

Die Baulasteintragung stellt eine öffentlich-rechtliche Sicherung dar und wird in der Unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.

Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Der ermittelte Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist plausibel.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen (hier zutreffend Schutzgut Landschaftsbild) sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V. mit § 6 Abs. 9 ThürNatG Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe des Ersatzgeldes für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde von der Antragstellerin nach Anlage 2 zur Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO) ermittelt und wird hiermit wie beantragt auf festgesetzt.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann bezogen auf die übrigen betroffenen Schutzgüter durch die Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 vollständig ausgeglichen werden.

Bürgschaft

Die zuständige Behörde kann auf der Grundlage des § 17 Abs. 5 BNatSchG die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen. Gemäß vorgelegter Kostenschätzung ist insgesamt eine Bürgschaft über erforderlich (M1 = , M2 =).

Zur artenschutzfachlichen Betriebsbeschränkung im Tenor dieses Bescheides:

Vom Antragsteller und/oder Betreiber der Anlage ist dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Rechnung zu tragen. Die Beschränkungen sind materiell-rechtliche Voraussetzung für den Betrieb der Anlage und von der Genehmigungsbehörde vollziehbar im Bescheid zu verankern.

Dazu führt MÜGGENBERG (2016) in Natur und Recht, S. 661–662, aus: „Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind als allgemeine Verbote ausgestaltet, die jede Handlung verbieten, die eine solche Wirkung hätte. ... Maßgeblich ist dabei ein individuenbezogener Ansatz, nachdem auch bereits die Tötung eines Exemplars einer geschützten Art erheblich ist. Die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG können deshalb nur gewahrt werden, wenn ein ausreichender Schutz der hier betroffenen streng geschützten Fledermäuse durch die festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen als der Behörde einzig zur Verfügung stehendes wirksames und verhältnismäßiges Mittel gewährleistet wird.

Der Vorhabenträger hat mit dem Artenschutzfachbeitrag vom 21.09.2023 die Vermeidungsmaßnahme zur Betroffenheit von Fledermäusen (V2) ergänzt. Die aktuell vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme zum Ausschluss des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält nunmehr einen vollumfänglichen fledermausfreundlichen Betrieb aller WEA gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe Fledermaus (TLUG 2015).

Es besteht für den Vorhabenträger derzeit die Möglichkeit, mittels freiwilligem Gondelmonitoring anlagenspezifische Abschaltzeiten zu ermitteln und auf dieser Grundlage den fledermausfreundlichen Betrieb ab dem 2. Betriebsjahr anzupassen.

Sollten sich bis zum Erlass eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides Änderungen bezüglich der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von WEA in Thüringen“ ergeben (z.B. zukünftig verpflichtendes Gondelmonitoring) ist die dann gültige Regelung anzuwenden.

Zu den artenschutzfachlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt II dieses Bescheides:

Zu 9.1 bis 9.2

Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Höhe des Ersatzgeldzahlung ergibt sich aus der Anlage 2 der Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO) vom 17.03.1999.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der 6 WEA im Windpark „W18 – Bad Langensalza/Großvargula“ werden Eingriffe in die Natur und Landschaft vorgenommen. Aufgrund der Höhe der Anlagen wird das Landschaftsbild ebenfalls erheblich beeinträchtigt.

Der ermittelte Kompensationsbedarf von

- 256.089 Wertpunkten für den Biotopwertverlust und
- 9,84 ha für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

ist plausibel und wird seitens der UNB anerkannt.

Es konnte nachgewiesen werden, dass der Eingriff durch die im LBP vorgeschlagenen Maßnahmen M1 und M2 sowie eine Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kompensiert

Die Auflagen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung, zum Ausgleich, bzw. zum Ersatz von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geeignet und bedürfen keiner näheren Begründung.

Zu 9.2 d)

Die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist richtet sich nach § 6 Abs. 5 ThürNatG. Die Festsetzung einer Frist dient der zeitnahen Kompensation des Eingriffs.

Die Anzeigepflicht dient der frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Maßnahmen und wird mit § 17 Abs. 7 BNatSchG begründet.

Eine länger als ein Jahr andauernde Unterbrechung des Eingriffes ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffes steht einer Unterbrechung gleich. Wird ein Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, kann die Behörde den Verursacher verpflichten vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffes in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff in den bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren (§ 17 Abs. 9 BNatSchG).

Zu 9.3

Durch die vom Vorhabenträger vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 15.07.) werden nach Einschätzung der UNB die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG (Tötungsverbot für Offenlandbrüter; Schädigungs- und Zerstörungsverbot ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie die baubedingte Störungsgefahr [Lärm, Staub] für Gebüschbrüter) zwar vermieden, die vom Vorhabenträger vorgesehene Bauzeitenregelung umfasst aber nicht den tatsächlich notwendigen Zeitraum. Die Vermeidungsmaßnahme zur Verlegung der Bautätigkeit (V1) war in zeitlicher Hinsicht deshalb zu ergänzen:

Nach Auskunft Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach ist der gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bestehende Verbotszeitraum aus artenschutzrechtlichen Gründen einzuhalten. Mit diesem Zeitraum wird allen Brutzeitfaktoren der für das Thüringer Becken typischen Feldvögel und Gehölzbrüter (Brutzeit incl. Jungenaufzucht, Erreichen der Selbständigkeit, Zweit- und Drittbruten verschiedener Arten) Rechnung getragen.

Zu 9.4

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist weltweit vom Aussterben bedroht und gehört gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den Tieren der streng geschützten Arten. Auch deutschlandweit ist ein starker Rückgang aller Feldhamsterbestände zu verzeichnen (WEINHOLD & KAYSER 2006 zit. in DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG 2022), der Erhaltungszustand der europarechtlich streng geschützten Art (Anhang IV FFH-RL) wird in Deutschland derzeit als „ungünstig bis schlecht“ eingestuft (MEINIG et al. 2014; BfN & BMU 2019 zit. in DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG 2022). Gleichzeitig ist Deutschland jedoch aufgrund der Listung in der FFH-RL zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art verpflichtet. Auf dem auch thüringenweit aktuell äußerst kritischen Erhaltungszustand des Feldhamsters basiert die Einschätzung der Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“, nach der „faktisch jede Handlung, die beeinträchtigend ist, zum unweigerlichen Aussterben der örtlichen Population führen kann“ (Natura 2000-Station SOLLMANN, 29.08.2022).

Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind deshalb alle Tötungen und Verletzungen sowie erheblichen Störungen der Tiere selbst als auch eine Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Baue) nahezu vollständig auszuschließen. Nach Einschätzung der UNB kann dies nur unter Einbeziehung von Experten für diese Tierart (hier: Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“ mit der Sonderaufgabe „Feldhamster“) erfolgreich umgesetzt werden.

Eine mögliche Nutzung der Windparkfläche als Lebensraum des Feldhamsters (südlich von Klettstedt Hamsterbaue im Jahr 2021; Bewegungsradien der Tiere im Frühjahr und nach der Ernte > 500 m) sowie das durch die WEA-Errichtung hervorgerufene akute Tötungsrisiko für Feldhamster (durch Straßen, Fundamente, temporäre Überbauungen, Bautätigkeiten allgemein) erfordern eine Untersuchung auf Vorkommen von Feldhamsterbauen (DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG 2022).

Die zum Schutz des Feldhamsters erforderlichen Maßnahmen wurden am 11.06.2024 und am 16.09.2024 mit der Antragstellerin abgestimmt.

Der vom Vorhabenträger in der Vermeidungsmaßnahme V3 vorgeschlagene Zeitraum von vier Wochen zwischen letztem Erfassungstermin und Baubeginn wird der möglicherweise notwendigen Umsiedlung seitens des organisatorischen Aufwandes nicht gerecht.

Die ökologische Bauüberwachung (Nebenbestimmung 9.4 g) umfasst die Überwachung der Umsetzung der artenschutzfachlichen und schutzobjektbezogenen Maßnahmen und der erforderlichen Beweissicherungen/Dokumentationen während der Baudurchführung. Sie dient der Sicherheit des Vorhabenträger und insbesondere der bauausführenden Firmen. Die ökologische Bauüberwachung soll somit auch Störungen im Bauablauf vermeiden, so dass ungenehmigte Eingriffe und Umweltbeeinträchtigungen, damit verbundene Umweltschäden (§ 19 BNatSchG) und Ausgleichskosten, Haftungsrisiken sowie ein möglicher Baustopp vermieden werden.

Die Auflage zum Monitoring begründet sich damit, dass die Wirksamkeit schadenbegrenzender Maßnahmen eindeutig nachgewiesen werden muss, weshalb eine Überwachung unabdingbar ist. Prognoseunsicherheiten können nur durch ein begleitendes Risikomanagement aus Wirkungskontrollen und Korrekturmaßnahmen reduziert werden. Deshalb ist ein mehrjähriges Monitoring zu beauftragen.

In Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG weitere artenschutzfachliche Maßnahmen festzusetzen, ggf. muss die ökologische Funktion der betroffenen Baue im räumlichen Zusammenhang weiter erhalten werden (Auflagenvorbehalt, Nebenbestimmung 9.5).

Aus wasserrechtlicher Sicht war die Formulierung von Nebenbestimmungen nicht notwendig.

Die Windenergieanlagen entsprechen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Beschreibung der Anlage Typ VESTAS V162-6.2 MW:

Anlagenbezeichnung V 162-6,2 MW	wassergefährdender Stoff	maßgebende WGK	maßgebendes Volumen	Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV
Anlagen zum Verwenden von Getriebeöl:				
Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators	Getriebeöl	1	900 Liter	A
Azimetgetriebe	Getriebeöl	1	100 Liter (8x12,5 Liter)	A*
Anlagen zum Verwenden von Kühlflüssigkeit (in der Gondel):				
Kühlmittelpumpe, Wärmetauscher	Kühlflüssigkeit	1	800 Liter	A
Anlagen zum Verwenden von Hydrauliköl:				
Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimetbremse	Hydrauliköl	1	630 Liter	A
Anlagen zum Verwenden von Isolieröl im Transformator:				
Transformator	Isolieröl	awg	2450 Liter	A
Anlagen zum Verwenden von Schmierfett:				
Azimetlager	Schmierfett	2	10,0 kg	A*
Pitchlager	Schmierfett	1	39,0 kg (3 x 13 kg)	A*
Weitere Komponenten (Maschinenhaus)	Schmierfett	1	2 kg	A*

**) Angaben der Betreiberin

A* Anlagen, auf die die AwSV aufgrund der Unterschreitung der Bagatellgrenze keine Anwendung findet

Eingesetzte wassergefährdende Stoffe:

lfd. Nr.	Bezeichnung des wassergef. Stoffes	Aggregatzustand	WGK	gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, verwendet in Anlage
1	MOBILGEAR SHC XMP 320 (Exxon-Mobil)	flüssig	1	Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators
2	Optigear Synthetic CT320 (Castrol)	flüssig	1	Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators
3	Shell Gadus S 5 T460 1.5	fest (pastös)	2	div. Lager
4	Klüberplex AG 11-462	fest (pastös)	1	div. Lager
5	Klüberplex BEM 41-141	fest (pastös)	1	div. Lager
6	Öl: Klüberplex BEM 41-132	fest (pastös)	1	div. Lager
7	Fett: Klüberplex AG 11-462	fest (pastös)	1	div. Lager
8	Shell Omala S4 WE320	flüssig	1	Azimetgetriebe
9	Mobil DTE 10 EXCEL 32	flüssig	1	Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse
10	Rando WM 32 (Texaco)	flüssig	1	Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse
11	Kühlflüssigkeit Delo XLC Antifreeze Coolant-Premixed 50/50 (Texaco)	flüssig	1	Wasserkühlung
12	Dielektrische Isolierflüssigkeit Midel 7131	flüssig	awg	Transformator

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in WEA unterliegen den Anforderungen der §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und damit dem in § 62 Absatz 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatz. Konkretisiert werden die Anforderungen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Gefährdungsstufe A, sind nach § 46 Abs. 3 AwSV keine prüfpflichtigen Anlagen und damit **nicht anzeigepflichtig** nach § 40 AwSV. Die Einhaltung der Anforderungen der AwSV obliegt der Betreiberin.

Gemäß § 1 Absatz 3 AwSV findet die AwSV keine Anwendung auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 220 Litern bei flüssigen Stoffen oder einer Masse von nicht mehr als 200 kg bei gasförmigen oder festen Stoffen (Bagatellgrenzen), wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 AwSV sind aber auch für diese Anlagen der Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Absatz 1 WHG und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Absatz 2 WHG einzuhalten.

Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Würdigung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist folgende ablehnende Stellungnahme des Landesjagdverband Thüringen e.V. eingegangen:

„Wir sehen das Vorhaben und die damit einhergehende Biotopinanspruchnahme als eine erhebliche Beeinträchtigung, weil die betroffene Fläche nicht mehr vernachlässigbar gering ist. Die Flächenversiegelung von gewachsenem Boden (Fundamentfläche und Teilversiegelung von gewachsenem Boden) führen zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens (Grundwasserstandes) und zu einem teilweise bis vollständigen Biotopverlust.

Diese Flächeninanspruchnahmen und damit einhergehenden anlagebedingten Auswirkungen, haben starken Einfluss auf die Avifauna und somit auf die potenziellen Bruthabitate einiger Bodenbrüter und Freibrüter. Der Betrieb von WEA kann zu einer Beeinträchtigung von Vogelindividuen oder -populationen führen. Genannt sei hier die Scheuchwirkung, was im Einzelfall zu einer Aufgabe von Brutplätzen oder zu einer Meldung von Nahrungshabitaten im Umfeld der Anlagen führen kann.

Eine Kollision von Eintierarten mit WEA kann für kaum eine Vogelart gänzlich ausgeschlossen werden. Greifvögel sind aufgrund ihres nicht sehr ausgeprägten Meideverhaltens und des weniger wendigen Fluges besonders gefährdet.

Aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse im Bereich der geplanten WEA, ist das Vorkommen und eine erhebliche Beeinträchtigung (bau- und betriebsbedingt bezgl. der WEA) des europarechtlich geschützten und in Thüringen vom Aussterben bedrohten Feldhamsters nicht auszuschließen. Ebenso gilt es festzustellen, dass Beeinträchtigungen wandernder und nicht wandernder Fledermausarten in Form einer Erhöhung des Kollisionsrisikos bestehen können.

Das Ausmaß der Beeinflussung wird oft unterschätzt, weil Langzeitstudien darüber erst ungenügend vorliegen. Bloße Momentaufnahmen können über die langfristige Umweltverträglichkeit eines Windparks keine brauchbare Aussage liefern. Dies können nur wissenschaftliche Studien leisten, die nach unserer Auffassung nicht in ausreichendem Maße und mit eindeutigen Ergebnissen vorliegen.

Aus diesen Gründen lehnt der Landesjagdverband Thüringen e.V. das o.g. Vorhaben ab.“

Die Stellungnahme des LJVT wird gemäß § 133 BGB als Einwendung i.S.d. § 12 der 9. BImSchV ausgelegt. Die Prüfung dieses Einwendungsschreibens hat ergeben, dass die vorgebrachten Argumente gegen die Errichtung der WEA aus fachlicher Sicht korrekt sind und nachvollzogen werden können. Für den Fall von Beeinträchtigungen von Schutzgütern sieht der Gesetzgeber jedoch vor, dass entsprechende Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft und beauftragt werden. Dies ist vorliegend erfolgt. Die Beauftragung entsprechender Maßnahmen – siehe Naturschutzrechtliche Regelungen dieses Bescheides – stellt gegenüber der Ablehnung des Antrags das mildere Mittel dar und wäre nicht begründbar.

Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung von § 2 EEG 2023. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen i.S.d. § 3 EEG 2023, zu denen auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen gehören, sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); § 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung

- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen
- der Merkmale des Vorhabens und des Standortes mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, verhindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehört das Planungsvorhaben zu den unter Punkt 1.6.2 aufgeführten Vorhaben (6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen). Für Vorhaben dieser Art und Größe ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Der Vorhabenträger beantragt in diesem Fall zur Beteiligung der Öffentlichkeit eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung.

Grundlage der nachfolgenden Ausführungen bilden die eingereichten Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes nach §§ 4 bis 4e, die behördlichen Stellungnahmen nach § 11, der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 12, sowie die Sachverständigengutachten nach § 13 der 9. BImSchV. Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend dargestellt.

1. Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

1.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Das Vorhabengebiet befindet sich im Unstrut-Hainich-Kreis in Thüringen. Die nächstgelegenen umliegenden Ortschaften Klettstedt befinden sich in ca. 1,5 km nördlicher, Großvargula in ca. 2,2 km südöstlicher und Nägelstedt in ca. 1,5 km südwestlicher Entfernung. Die geplanten WEA sind weiter als 1.000 m von den nächstgelegenen Siedlungen entfernt.

Östlich des geplanten Windparks befindet sich ein Bestandwindpark mit 22 Windenergieanlagen (WEA). Die bestehenden WEA befinden sich teils im Abstand von weniger als 1.000 m zu Siedlungsbereichen, so beispielsweise in gut 700 m Entfernung zur Ortschaft Großvargula.

Das Wohnumfeld des Planungsgebietes ist als überwiegend ländlich zu bezeichnen, die Siedlungen besitzen dörflichen Charakter. Lockere Einzelbebauung, Kleingartenanlagen und die nahen Waldflächen im Unstruttal erzeugen ein gutes Wohnumfeld. Bad Langensalza als Kurstadt in ca. 5 km westlicher Entfernung besitzt städtischen Charakter mit ebenfalls sehr offenem Umfeld. Die Wohnumfeldqualität ist als positiv zu bewerten. Mühlhausen als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums kann weitere Bedürfnisse der sozialen und technischen Infrastruktur befriedigen. Die Entfernung von ca. 21 km ist als nicht weit entfernt einzuschätzen.

1.1.1 Schallimmissionen

Der Betrieb von WEA ist mit Lärmemissionen verbunden. Um erhebliche Beeinträchtigungen von Nutzungen in umliegenden Siedlungsgebieten zu vermeiden, sind Mindestabstände einzuhalten oder andere technische Maßnahmen zu ergreifen. Die TA Lärm gibt maximal zugelassene Immissionsrichtwerte für verschiedene Nutzungsarten vor. Die Gesundheit des Menschen wird

durch bestehende Immissionen der Bundes-, Land- und Kreisstraßen beeinträchtigt. Diese sind lokal begrenzt. Hinsichtlich des Lärms und Schatten wirken sich die bereits im Betrieb befindlichen Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-11 (Großvargula) aus.

Zur Einschätzung der Schallimmissionen liegt eine Schallimmissionsprognose vor (Bericht Nr.: I17-SCH-2023-102). Insgesamt wurden 10 Immissionsorte (IO), die sich auf die Orte Klettstedt, Großvargula, Tonna, Nägelstedt, Merxleben und Sundhausen aufteilen, berücksichtigt.

1.1.2 Schattenwurf

Grundsätzlich kann der Schattenwurf von Windenergieanlagen die Nutzungen in umliegenden Siedlungsbereichen beeinträchtigen. Unter Schattenwurf wird der starke Lichtwechsel hinter den Anlagen verstanden, welche von der Drehzahl und der Anzahl der Rotorblätter abhängig sind. Auf den Menschen können diese Helligkeitsschwankungen störend wirken und bei längerer Dauer sogar gesundheitsschädigend sein. Zur Bewertung der Schattenwurfimmissionen auf den Menschen wurde eine Schattenwurfprognose mit konkreten Windenergieanlagentypen und konkreten Standorten erstellt. Als Grenzwerte im „worst-case“-Fall (darunter versteht man die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer) gelten 30 h/a und 30 min/d.

Im vorliegenden Schattengutachten (Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2023-084) wurden 92 Immissionsorte betrachtet und bewertet.

1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf den Menschen können in Form von Baulärm durch Baumaschinen hervorgerufen werden. Gleichzeitig können durch Fahrzeugbewegungen Staubentwicklungen entstehen, die zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen führen könnten. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. zu minimieren. Die Auswirkungen durch baubedingte Immissionen sind nicht erheblich.

Eine baubedingte Beeinträchtigung der Erholungseignung ist nicht zu erwarten. Die Erholungseignung des Nahbereiches wird insgesamt als gering bewertet. Die zeitlich begrenzten Fahrzeugbewegungen bewirken keine erheblichen Auswirkungen. Baubedingte Flächennutzungsänderungen sind nicht erheblich, da diese nach Abschluss der Arbeiten wieder zur Verfügung stehen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die zu betrachtenden WEA selbst wirken in vielfacher Hinsicht auf den Menschen. Eine Gefährdung von Gesundheit und Wohlergehen kann ausgeschlossen werden. Die Anlagen emittieren keine Schadstoffe und sind nicht gesundheitsgefährdend.

Die landschaftliche Erholungseignung wird durch das Vorhaben der Errichtung von sechs zusätzlichen WEA durch den Antragsteller und weiteren 23 in Planung / Genehmigung befindlichen stärker beeinträchtigt. Im Planungsgebiet befinden sich bereits 22 WEA in Betrieb. Das Vorhaben stellt somit einen räumlichen Zusammenschluss der WEA im Gebiet dar. Hierdurch kommt es zu einer Erweiterung des WP in westliche Richtung und einer optischen Verdichtung im WP mit Blick aus westlicher oder östlicher Richtung.

Die Landschaft stellt keine ausgewiesene Erholungslandschaft dar. Es führen nur wenige Rad- und Wanderwege durch das UG. Da deren Routenführung entgegen der Vorhabenfläche oder im Bereich des Unstruttals verläuft ist keine spezifische Bedeutung des Betrachtungsgebietes auf diese Rad- und Wanderwege ableitbar.

Insgesamt entstehen durch die geplanten sechs WEA keine weiteren Auswirkungen auf die Erholungseignung. Bei Berücksichtigung der Vorbelastung ist insgesamt jedoch von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungseignung auszugehen.

Das Anlegen von Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamenten unterbinden die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen. Diese Flächen stehen der Landwirtschaft nicht weiter zur Verfügung. Die Auswirkungen sind aufgrund des geringen Flächenumfangs der geplanten WEA als nicht erheblich zu werten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind die Auswirkungen hinsichtlich der Lärmimmissionen und des Schattenwurfs zu nennen. Zu dieser Thematik wurden Fachgutachten erarbeitet, die die Auswirkungen von Lärm und Schatten beschreiben.

Zur Einschätzung betriebsbedingter Auswirkungen der **Schallimmissionen** liegt eine Geräuschemissionsprognose vor. Die Berechnungen gemäß Interimsverfahren kommen zu dem Ergebnis, dass an den Immissionsorten IO3 und IO4 der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert unzulässig hoch überschreitet. Die Überschreitung ist auf die Vorbelastung zurückzuführen. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm können Genehmigungen geplanter Anlagen auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn der Immissionsbeitrag der geplanten Anlagen als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, was gegenwärtig der Fall ist. Zusammenfassend sind von den geplanten WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Des Weiteren ist der mögliche **Schattenwurf** von WEA zu betrachten. Hierfür wurde ebenfalls ein Fachgutachten erstellt, welches mittels Schattenwurfleitlinie optische Einwirkungen durch periodischen Schattenwurf betrachtet und bewertet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass an den Immissionspunkten IO1 – IO3, IO10 – IO28, IO31 – IO58, IO62 – IO75, IO83 – IO87 und IO91 die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfaberschaltmoduls begrenzt werden muss.

Ein Schattenwurfaberschaltmodul (inklusive definiertem Schattenabschaltplan) ist in die Windenergieanlagen zu integrieren. Eine automatische Abschaltung erfolgt, wenn während des Betriebs der Anlagen die Grenzwerte erreicht werden.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Durch die geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die vorgeschriebenen Richt- und Immissionswerte eingehalten.

Das Vorhaben bleibt somit unter der Erheblichkeitsschwelle.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.1 Schutzgut Tiere

2.1.1 Brutvögel

2.1.1.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Es wurde ein Untersuchungsgebiet im Umkreis von drei Kilometern um die 6,6 km² große Vorhabenfläche untersucht. Dieses Gesamtuntersuchungsgebiet hat eine Fläche von 73,3 km². Hier wurden alle Greif- und Großvogelbrutplätze standortgenau erfasst und auf Nutzung dokumentiert.

Die Brutvogelarten wurden im zentralen Bereich, d.h. Vorhabenflächen und deren 300 m-Umfeld (erweiterte Vorhabenflächen) reviergenau erfasst.

Auf der 10,8 km² großen erweiterten Vorhabenfläche wurden im Jahr 2018 40 Brutvogelarten mit insgesamt ca. 550 Brutpaaren ermittelt. Davon zählt der Baumfalke als einzige Art zu den in Thüringen vorkommenden 26 durch das TLUG (2017) im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ als WEA-sensibel eingestuften Brutvögeln.

Im 73,31 km² großen Gesamtuntersuchungsgebiet wurden insgesamt 32 Brutpaare und Reviere wertgebender Großvogelarten nachgewiesen. Dazu zählen u.a. der Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und der Waldkauz. Neben diesen Arten kommen weitere als störungssensibel einzustufende Arten (z.B. Adler, Reiher, Möwen, Seeschwalben) im Planungsgebiet nicht als Brutvögel vor.

2.1.1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Baubedingte Wirkungen

Die Wahrscheinlichkeit von Störungen der vorkommenden Arten hängt im Wesentlichen davon ab, ob während der Brutzeit der Vögel, insbesondere zu Beginn der Brutzeit, in den entsprechenden Bereichen Baumaßnahmen erfolgen. Bei Durchführung der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeiten der vorkommenden Arten kann davon ausgegangen werden, dass baubedingte Störungen ausschließlich an den nächstgelegenen Brutplätzen möglich sind.

In den Nahbereichen (bis 100 m-Radius) der geplanten Anlagen, Zuwegungen und Kranstellflächen ist mit Brutvorkommen von Arten aus dem Gesamtartenspektrum der Vorhabenfläche zu rechnen. Dazu zählen Wachtel, Feldlerche, Schafstelze, Grauammer und Rebhuhn. Letztgenannte zwei Arten gehören zu den wertgebenden Arten. Aufgrund nicht vorhandener Brutplatztreue dieser Arten sind künftige Brutvorkommen im unmittelbar betroffenen Baufeld während der Bauzeit nicht auszuschließen.

Bei Durchführung der Bauarbeiten einschließlich aller ersteinrichtenden und Flächen beanspruchenden Arbeiten außerhalb der Brutzeiten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine baubedingten Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen

In den Nahbereichen (bis 100 m-Radius) der geplanten Anlagen und Zuwegungen einschließlich der Kranstellflächen brüten Vogelarten aus dem aufgeführten Spektrum der Brutvögel der Vorhabenfläche. Dazu zählen Wachtel, Feldlerche, Schafstelze, Grauammer und Rebhuhn. Letztgenannte zwei Arten gehören zu den wertgebenden Arten.

Als Groß- und Greifvogelarten kommen im Gesamtuntersuchungsgebiet (3.000 m-Umkreis um die geplanten Anlagenstandorte) als Brutvögel vor: Baumfalke, Kohlrabe, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Weißstorch. Die empfohlenen Mindestabstände (TLUG 2017) werden durch keine der geplanten WEA unterschritten. Eine anlagebedingte Wirkung kann für die relevanten Brutvögel somit ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Im Untersuchungsgebiet brüten mit Rotmilan, Baumfalke und Weißstorch drei kollisionsgefährdete Arten innerhalb des 3.000 m-Radius. Die Abstände von Baumfalke und Weißstorch zur jeweils nächstgelegenen WEA befinden sich außerhalb des erweiterten Prüfbereiches, so dass ein Tötungs- und Verletzungsrisiko auszuschließen ist. Der Abstand des nächstgelegenen

Rotmilanbrutplatzes befindet sich zwischen zentralem und erweitertem Prüfbereich, so dass ein Tötungs- und Verletzungsrisiko ebenfalls als nicht signifikant erhöht anzusehen ist.

Aufgrund der Entfernung der geplanten WEA zu den nächstgelegenen Brutplätzen des Weißstorches und Baumfalken sowie der geringen Bedeutung der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat, ist auch bei diesen Arten eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungen auf Brutvögel hervorruft.

2.1.2 Zug- und Rastvögel

2.1.2.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Die Rast- und Zugvogeluntersuchungen wurden im Jahr 2018/2019 durchgeführt. Die Methodik zur Erfassung der Zug- und Rastvögel wurde mit dem Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises abgestimmt. Zur Erfassung der Zugvogelarten kam die Scan-Zugrouten-Methode nach GRUNWALD et al. (2007) zur Anwendung. Die Erfassung der Zugvögel wurde darüber hinaus mit einer Erfassung der Rastvögel kombiniert. Des Weiteren erfolgte eine Datenrecherche. Mittels der standardisierten Scan-Zugrouten-Methode auf der um einen Radius von 500 m erweiterten Gesamtvorhabenfläche wurden im Jahr 2018 insgesamt 45 Zug- und Rastvogelarten festgestellt.

Neben diesen 45 Arten wurden im gesamten Rastvogeluntersuchungsgebiet (Vorhabenfläche zuzüglich 1.500 m-Umfeld) bei den Rastvogel-Planbeobachtungen 2018 bis 2019 insgesamt 63 Arten als Zugvögel, Rastvögel oder Überwinterer nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden während der vorhabenbezogenen Brutvogelerfassungen im Jahr 2018 (LPR 2019) mit Graureiher, Rohrweihe, Schwarzmilan, Raubwürger, Teichrohrsänger und Sperbergrasmücke sechs Arten beobachtet, die nicht unmittelbar im Untersuchungsgebiet als Brutvögel vorkamen. Eine Datenrecherche lieferte Meldungen von weiteren acht Arten (Raufußbussard, Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Brachvogel, Feldschwirl, Trauerschnäpper, Girlitz und Ortolan), die im Zeitraum 2018 bis 2019 nicht bei den eigenen Untersuchungen festgestellt wurden. Zusammenfassend wurden somit 73 Arten innerhalb des Rastvogel-Untersuchungsgebietes als Durchzügler, Rastvogel, Nahrungs- oder Wintergast nachgewiesen, wobei für mehrere Arten (Feldschwirl, Trauerschnäpper, Girlitz und Ortolan) die aktuellsten dokumentierten Nachweise mehr als fünf Jahre zurückliegen.

2.1.1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Baubedingte Wirkungen

Innerhalb der Vorhabenfläche wurden keine bedeutsamen Rastvorkommen wertgebender, geschützter und störungsempfindlicher Arten nachgewiesen. Für Greifvögel und weitere Arten, die im zukünftigen Baubereich nach Nahrung suchen, ergeben sich aufgrund geringer Störungsempfindlichkeiten im Zusammenhang mit nur temporär auftretenden Einflüssen (Lärm, Vibration, sonstige Scheuchwirkungen) durch die Baumaßnahmen keine baubedingten Beeinträchtigungen. Insgesamt können temporäre baubedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, diese führen jedoch nicht zu erheblichen langfristigen baubedingten Beeinträchtigungen der Zug- und Rastvogelarten des Untersuchungsgebietes.

Anlagebedingte Wirkungen

Auf den landwirtschaftlichen Flächen der Vorhabenfläche wurden im Rahmen der vorliegenden Erfassung keine bedeutsamen Rastvorkommen nachgewiesen. Damit ist von einer überwiegend eher geringen Bedeutung der Vorhabenfläche für Rastvögel und insbesondere für die genannten

Artengruppen auszugehen. Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Greifvogelarten besitzt die Vorhabenfläche eine geringe Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet. Insgesamt wurden bei den Rastvogeluntersuchungen 2018/19 elf Greifvogelarten (davon vier Falkenarten) festgestellt. Zusätzlich wurde der Raufußbussard im Jahr 2016 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Mornellregenpfeifer nutzen gegrubberte Äcker und vergleichbare offene Landschaften ohne vertikale Strukturen als Rasthabitate. Die regelmäßigen herbstlichen Rastvorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind auf den exponierten Bereich des Wartberghügels und des Wartberges west- bis nordwestlich der Vorhabenfläche beschränkt. Die Entfernung der nächstgelegenen Nachweisorte zu bereits bestehenden WEA beträgt ca. 1.000 m. Die nächstgelegene geplante WEA 04 soll in etwas mehr als 500 m vom Teilrastplatz Wartberg entfernt errichtet werden. Erste Untersuchungen in Windparks zeigten, dass Mornellregenpfeifer eine Meidedistanz von mindestens 370 bis 480 m einhielten. Durch die Gewährleistung eines Abstandes der geplanten WEA zu den Nachweisorten rastender Mornellregenpfeifer von mindestens 500 m ist eine anlagebedingte Flächenmeidung unwahrscheinlich.

Zusammenfassend betrachtet können die möglichen anlagebedingten Beeinträchtigungen nach Errichtung der geplanten Windenergieanlagen auf die Rastvogelbestände des Gebietes insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt werden, zumal nach den Untersuchungsergebnissen kein räumlich beschränkter traditioneller Rastplatz und bedeutsamer Flugkorridor bestimmter, vor allem aber als störepfindlich bekannter Arten im Untersuchungsgebiet besteht.

2.1.3 Fledermäuse

2.1.3.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet sieben Fledermausarten nachgewiesen werden. Für die Gattung *Myotis* konnte nicht näher bestimmbare Individuen kartiert werden. Die Zwergfledermaus und die Gattung *Myotis* dominieren in der Nachweishäufigkeit. Die Arten Rauhaufledermaus, Kleiner Abendsegler und Breitflügelfledermaus wurden mit Ausnahme der Wochenstubenzeit relativ regelmäßig nachgewiesen. Deutlich seltener wurden Mopsfledermaus, Großer Abendsegler und Mückenfledermaus erfasst.

Mit den nachgewiesenen sieben Fledermausarten besitzt das Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung in Bezug auf die Artdiversität. Alle Fledermausarten sind nach BNatSchG besonders und streng geschützt.

2.1.3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Baubedingte Wirkungen

Aufgrund der dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise der Fledermäuse sind in der Aktivitätsphase der Tiere baubedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese Form der Beeinträchtigung ist daher zu vernachlässigen.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt ist der Verlust von Jagdhabitaten durch die Errichtung von Zuwegungen und Fundamenten möglich. Dies dürfte aber bei den Standorten im Offenland in der Regel nur für strukturungebunden jagende Arten von Bedeutung sein. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und da ausreichend Flächen in der Umgebung zur Verfügung stehen, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es findet kein Verlust von potenziellen Quartierstrukturen, wie Höhlenbäumen etc. statt. Daher werden keine Auswirkungen durch Quartierverluste auf die Fledermausarten entstehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse mit den sich drehenden Rotoren kollidieren. Besonders bei hochfliegenden Fledermausarten wird von einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen. Während der Frühjahrs- und verstärkt während der Herbstzugzeiten wird von einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen. Zur Vermeidung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos sind geeignete Maßnahmen notwendig, die mit den Betriebsbeschränkungen zum fledermausfreundlichen Betrieb getroffen wurden (vgl. Tenor des Bescheides).

2.1.4 weitere Tierarten

Das Planungsgebiet wird neben Vögeln und Fledermäusen von verschiedenen wertgebenden Tierarten charakterisiert. Im 1 km Umfeld der Aufstandsfläche und Zuwegung der geplanten WEA befinden sich keine natürlichen Standgewässer oder Bäche.

Einziges Fließgewässer im 1 km Umkreis ist die Unstrut südlich der Vorhabenfläche. Auf Grund der im Umkreis fehlenden Standgewässer und der geringen Laichhabitateignung der Unstrut für die meisten Amphibienarten sind auf der Vorhabenfläche keine typische Fortpflanzungsstätten vorhanden. Das Hauptvorkommen des Feldhamsters liegt im Thüringer Becken und beschränkt sich weitgehend auf die Lössgebiete des Innerthüringer Ackerhügellandes und der Goldenen Aue. Vorkommen mit hohem Anteil melanistischer Individuen (Schwärzlinge) sind für das zentrale Thüringer Becken bekannt, hier insbesondere im Raum Sömmerda-Kölleda, sowie nordöstlich Weimar und nordwestlich Erfurt. Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Im Bereich der Vorhabenfläche sind keine Nachweise aus dem Fachinformationssystem Naturschutz hinterlegt und auch im östlich angrenzenden Bestandswindpark sind keine Nachweise verzeichnet. Ein Vorkommen des Feldhamsters ist jedoch nicht auszuschließen, da sich ein großer Bereich der Fläche im Schwerpunktgebiet Nr. 13 des Feldhamsters befindet.

Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden ist eine Kontrolle der Vorhabenflächen auf das Vorhandensein von Feldhamstern durchzuführen. Diese Untersuchungen sind entweder im Frühjahr nach der Öffnung der Baue (Ende April bis Ende Mai) oder im Spätsommer (Ende August bis Mitte September) durchzuführen. Ergibt die Kartierung von Hamsterbauen vor Baubeginn einen positiven Befund, muss als Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eine Vergrämung bzw. Umsiedlung der Hamster stattfinden, entsprechende Flächen sind im Vorfeld herzustellen/vorzuhalten (siehe V3).

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Vorhalten geeigneter Ausweichflächen) sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf weitere relevante Tierarten durch das Vorhaben zu erwarten sind.

2.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt inkl. besonders geschützter Arten

2.2.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Im Bereich der Vorhabenfläche sowie der gesamten Zuwegungstrasse sind keine geschützten Biotope vorhanden. Südlich der Vorhabenfläche befindet sich jedoch das FFH-Gebiet 38 „NSG Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“. Im Rahmen des EU-LIFE+-Projektes „Erhaltung und Entwicklung der Steppenrasen Thüringens“ wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet erstellt und eine Kartierung der geschützten FFH-Lebensraumtypen vorgenommen (Avena 2012). Diese Planung wurde für die im Betrachtungsraum liegenden Anteile des FFH-Gebietes ausgewertet und berücksichtigt. Hierbei befinden sich Bestände der Lebensraumtypen 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien), 6240* (Subpannonische

Steppen-Trockenrasen) und 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) im 500-m Radius um die geplanten Anlagenstandorte.

2.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Baubedingte Auswirkungen

Zur Errichtung der geplanten und zu berücksichtigenden WEA werden baubedingt Intensivackerflächen in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten können die zeitlich befristeten Arbeits- und Montageflächen wieder bewirtschaftet werden, so dass eine Wiederherstellung der Biotope erfolgt. Daher stellt die Beanspruchung dieser temporären Flächen keine Beeinträchtigung dar. Die baubedingten Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Biotope sind ebenfalls zeitlich befristet und betreffen keine hochwertigen Biotope. Flächen des südlich anschließenden FFH-Gebietes befinden sich mit mindestens 200 m (in Hauptwindrichtung über 300 m) in ausreichender Entfernung.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung von Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamenten werden Intensivackerflächen beansprucht. Dabei handelt es sich überwiegend um Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Geschützte Biotope werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Zuwegungen und Stellflächen wurden im Vorfeld so geplant, dass Vorkommen von gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten gezielt gemieden werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass negative Auswirkungen entstehen, ist sehr gering.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Biotoptypen sind nicht zu erwarten. In der Nähe der WEA sind keine Wald-/Gehölzflächen vorhanden, so dass eine Gefährdung des Waldes durch betriebsbedingte Havarien z.B. Brandentstehung und -ausbreitung nicht möglich ist. Betriebsbedingt entstehen keine Auswirkungen auf die umgebenden Ackerflächen.

3. Schutzgut Boden

3.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der vorsorgende Bodenschutz spielt bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von WEA eine große Rolle. WEA nehmen Bodenflächen für Fundamente, Turm mit Turmumfahrung, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen, Zuwegungen und Kabeltrassen in Anspruch. Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zur Landschaftseinheit Innerthüringer Ackerhügelland und wird durch seine großen Ackerschläge charakterisiert.

Die Geologie des Untersuchungsgebietes wird durch die Lage in der regionalgeologischen Haupteinheit des Thüringer Beckens bestimmt. Die flachen Höhenrücken der Vorhabenfläche werden überwiegend durch Großformen im Keupergebiet des Thüringer Beckens bestimmt. Die dominierenden Leitbodentypen im Thüringer Keuperbecken sind Schwarzerden und Kalksteinböden. Der Oberboden der Vorhabenfläche ist vor allem durch Löss – Schwarzerden, aber auch steinigem Lehm geprägt. Im südlichen Teil der Vorhabenflächen, im Bereich ehemaliger Abflussbereiche, ist im Geoportal Thüringen eine Fläche zum Erosionsschutz der Böden hinterlegt.

3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen konzentrieren sich auf die Flächeninanspruchnahme durch Arbeits- und Lagerflächen, aber auch auf temporäre Zuwegungen und Ausweichbuchten. Stückweise müssen diese Flächen teilversiegelt werden.

Die Teilversiegelungen von temporären Zuwegungen und Stellflächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut. Der Boden wird seine ursprünglichen Funktionen wieder erhalten. Erhebliche Auswirkungen sind nicht vorhanden.

Verdichtungen des Bodens infolge mechanischer Belastungen durch Befahrung und Überstellung sind nicht auszuschließen. Diese Eingriffe in das Schutzgut Boden sollen durch eine Tiefenlockerung der beanspruchten Flächen und durch Entsiegelung der temporär teilversiegelten Flächen wieder beseitigt werden. Bei Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die höherwertigen Bodengesellschaften der Vorhabenfläche festzustellen. Bodendenkmale sind vom Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt und es sind keine archäologischen Denkmale bekannt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach aktuellem Wissensstand baubedingt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Errichtung der Anlagen nimmt Boden in Anspruch. Die Aufstandsfläche (Fundament) der WEA führt zu einer Vollversiegelung des Bodens, so dass die Bodenfunktionen irreversibel verloren gehen. Es wird eine dauerhafte Vollversiegelung durch das Fundament der WEA erfolgen. Dadurch verliert der Boden alle ihm eigenen Funktionen im Naturhaushalt und für den Menschen. Der anlagebedingte Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung ist als erheblich zu werten.

Die zur Errichtung der WEA benötigten Kranstellflächen und Zuwegungen werden teilversiegelt. Die Wege bleiben dauerhaft zur Wartung und Unterhaltung der WEA bestehen. Dabei wurde bereits berücksichtigt, dass kleine Teile der Zuwegungen bereits als versiegelte Flächen bestehen. Da Zuwegungen und Kranstellflächen teilversiegelt werden, können einige Funktionen des Bodens (z.B. Versickerung von Wasser in den Boden) weiterhin wahrgenommen werden. Dennoch sind die Auswirkungen als erheblich zu bewerten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bewirkt. Durch die geeigneten Kompensationsmaßnahmen können die entstehenden Eingriffe kompensiert werden.

4. Schutzgut Fläche

4.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Auf den dauerhaft versiegelten Flächen wird Boden der aktuellen Nutzung langfristig entzogen. Vollversiegelte Böden (z. B. Fundamente) verlieren vollständig ihre flächenhafte Funktion als

Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Grundwasserspender und -filter. Mit abnehmendem Versiegelungsgrad nimmt die Intensität der Beeinträchtigung ab.

Die dauerhaft anzulegenden Kranstell- und Zuwegungsflächen werden teilversiegelt und damit teildurchlässig. Gegenüber einer vollständigen Versiegelung wird die Beeinträchtigung minimiert, kann aber nicht vollständig vermieden werden.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkungen konzentrieren sich auf die Flächeninanspruchnahme durch Arbeits- und Lagerflächen, wie auf temporäre Zuwegungen, Wendetrichter und Ausweichbuchten. Teilweise müssen diese Flächen teilversiegelt werden.

Die Teilversiegelungen von temporären Zuwegungen und Wendetrichtern werden nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut. Die Fläche wird seine ursprünglichen Funktionen wieder erhalten. Erhebliche Auswirkungen sind nicht vorhanden.

Bei Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche festzustellen.

Durch die Nutzung von bestehenden Wegen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche minimiert werden. Für Bau- und Montageflächen werden die Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass baubedingt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Errichtung der Anlagen nimmt Fläche in Anspruch. Die Aufstandsfläche (Fundamente) der WEA führen zu einer Vollversiegelung der Flächen, so dass die ursprünglichen Flächenfunktionen irreversibel verloren gehen. Es wird eine dauerhafte Vollversiegelung durch das Fundament der WEA erfolgen. Dadurch ist es für diese Flächen nicht mehr möglich die ursprüngliche Nutzungsart der Landwirtschaft weiterzuführen. Dies hat auf Grund der verhältnismäßig kleinen Flächengröße im geringen Maße Auswirkungen auf den Menschen. Der anlagebedingte Verlust von Fläche durch Versiegelung ist als gering zu werten.

Die zur Errichtung der WEA benötigten Kranstellflächen und Zuwegungen werden teilversiegelt. Die Wege bleiben dauerhaft zur Wartung und Unterhaltung der WEA bestehen. Da die Zuwegung und Kranstellfläche teilversiegelt werden, können ebenfalls vorherige ackerbauliche Nutzungen nicht mehr wahrgenommen werden. Auf Grund der geringen Flächenverbräuche sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten.

Anlagebedingt ist der Flächenverbrauch insgesamt als gering zu bewerten. Für dauerhafte Zuwegungen werden im Wesentlichen bestehende Wege genutzt, so dass der Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Zudem wird Fläche durch die Aufstandsfläche des Turmes (Fundament und Fundamentschutzbereich) sowie durch die Kranstellfläche beansprucht. Es ist festzustellen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Flächenverbrauch des bestehenden Windparks, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch alle zu berücksichtigenden WEA als mittelerheblich zu bewerten sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf den Boden und Fläche zu erwarten.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche bewirkt. Durch die geeigneten Kompensationsmaßnahmen können die entstehenden Eingriffe kompensiert werden.

5. Schutzgut Wasser

5.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Natürliche Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet praktisch nur in Form von Fließgewässern anzutreffen. Das größte Fließgewässer ist die Unstrut als Gewässer 1. Ordnung im Süden der Vorhabenfläche. Daneben gibt es kleinere Fließgewässer im Untersuchungsgebiet wie den Klingenbach, den Balzertal, oder den Klunkerbach bei Klettstedt.

Die Unstrut ist ein insgesamt ca. 192 km langer, westlicher Nebenfluss der Saale. Im Untersuchungsgebiet befindet sich der Lauf der Unstrut in einem Durchbruchstal, das sich steil und tief in den Muschelkalk eingeschnitten hat. Geomorphologisch weist der Flussabschnitt eine relativ hohe Natürlichkeit, im Gegensatz zum sonst überwiegend stark bis vollständig veränderten Flussbett, auf. Es sind Gleit- und Prallufer, Uferabbrüche, Kolke, Ruhigwasserstrecken und Kiesbänke vorhanden. In der Gewässergütekarte 2006 des Unstrut-Hainich-Kreis wird die Gewässergüteklasse mit II (mäßig belastet) angegeben. Primär dafür verantwortlich ist der hohe Nitratanteil, vorwiegend aus den umgebenden Intensivackerflächen. Schon an der ersten Messstelle wird der mittlere Nitratgehalt von ca. 30 mg/l erreicht. Der chemische Zustand ohne Nitrat wird dagegen als gut bewertet.

5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Baubedingte Auswirkungen

Hinsichtlich des Grundwassers besteht eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass es durch die Bautätigkeit im Havariefall zum Auslaufen von Betriebsstoffen oder Ölen kommen kann. Durch sorgsamen Umgang mit diesen Mitteln ist die Verunreinigung des Grundwassers nahezu auszuschließen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, da sich keine natürlichen Oberflächengewässer auf, oder in der direkten Umgebung der Vorhabenfläche und den geplanten WEA-Standorten befinden. Sie sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Überbauung findet nicht statt. Die Unstrut als nächstgelegenes Oberflächengewässer befindet sich südlich in einer Entfernung von mehr als 900 m. Zwischen bestehenden, zu berücksichtigenden und geplanten WEA und der Unstrut befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen, so dass anlagebedingte Wirkungen der WEA auf den Gewässerkörper ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich des Grundwassers ist festzustellen, dass die Grundwasserneubildung durch Vollversiegelungen reduziert werden kann. Die Versiegelung des Bodens wird durch den teilversiegelten Ausbau der Zuwegungen und Kranstellflächen sowie durch die Reduzierung der Vollversiegelung auf ein Mindestmaß (Fundamente) und damit so gering wie möglich gehalten. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und aufgrund der Tatsache, dass Niederschlagswasser auf angrenzenden Flächen versickern kann, sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind durch die entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

6. Schutzgut Klima und Luft

6.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Vor allem die Bereiche des Thüringer Beckens gehören auf Grund ihrer Lage zu den trockensten Gebieten Deutschlands. Die Vorhabenfläche gehört zum Klimabereich thüringisches Becken und Hügelland und dort der Lage im Innerthüringer Ackerhügelland. Es ist klimatisch ozeanisch-kontinental geprägt, wobei es schon zu den kontinental getönten Trockengebieten Mitteldeutschlands gezählt wird. Die mittlere Jahreslufttemperatur wird im Bereich der Vorhabenfläche mit 8 – 8,5°C angegeben. Die mittlere korrigierte Jahresniederschlagssumme liegt im Bereich der Vorhabenfläche bei 500 – 700 mm/a. Die niederschlagreichsten Monate sind Juni bis August mit über 50 mm/m². Der niederschlagärmste Monat ist der Februar. Die mittlere Windgeschwindigkeit 10 m ü. Erdoberfläche wird für die Vorhabenfläche mit > 3 – 3,5 m/s angegeben.

Die Windverhältnisse entsprechen denen der mittleren Breitengrade. Westwinde dominieren, wobei im Winter südwestliche und im Sommer nordwestliche Winde vorherrschen. Vor allem über den großen Ackerflächen nordöstlich von Bad Langensalza können zum Teil hohe Windgeschwindigkeiten, die zu Winderosion führen können, entstehen. Mikroklimatisch stellen die ausgedehnten Ackerlandschaften im Bereich zwischen Bad Langensalza und Bad Tennstedt Kaltluftentstehungsgebiete dar. In den Abend- und Nachtstunden kann die Luft über diesen Flächen schnell abkühlen, so dass Kaltluft entsteht. Die Kaltluft fließt entsprechend der Hangneigung in tiefer gelegene Gebiete ab. Dies begünstigt die Bildung von Nebel, der sich in Tallagen auch länger als auf den Hügelkuppen halten kann.

Vor allem im Bereich des Unstruttales weist das Untersuchungsgebiet auf Grund der reliefierten Topographie ein besonderes Lokal-/Mikroklima auf. Ein großer Teil der Hänge im Taleinschnitt der Unstrut sind südost- bis südwestexponiert. Das Kleinklima an diesen Hängen zeichnet sich durch extreme Wärme und Trockenheit aus. Durch die Windoffenheit ist die Verdunstung an den Hängen zusätzlich verstärkt, so dass es zu einer stetig geringen Wasserverfügbarkeit kommt (Hiekel et al. 2004, Zündorf et al. 2006). Entsprechend sind auf diesen Flächen angepasste Steppen- und Halbtrockenrasen ausgebildet.

6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Baubedingte Auswirkungen

Durch Staubentwicklung während der Bautätigkeit kann es zu geringfügiger, zeitlich begrenzter Belastung der Luft kommen. Bedingt durch die weiten, ausgeräumten Ackerflächen kann sich diese auch entsprechend ausbreiten. Die Belastungen sind jedoch als geringer zu bewerten als z.B. zur Erntezeit, bzw. zu Zeiten von landwirtschaftlicher Pflege (Düngung, Pestizideinbringung etc.).

Anlagebedingte Auswirkungen

Die geplanten Anlagen sollen auf Ackerflächen errichtet werden, weiterhin befinden sich die bereits bestehenden Windenergieanlagen ebenfalls auf den umgebenden Ackerflächen südöstlich. Offene Flächen wie Äcker und Grünland stellen im Allgemeinen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Aufgrund der Vollversiegelung wird die Kaltluftproduktion im geringen Maße verringert. Aufgrund der flächenmäßig kleinen Überbauung von Acker und der ausreichenden Verfügbarkeit weiterer Offenlandbereiche in der näheren und weiteren Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass keine anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft entstehen.

Die Bestands-WEA auf Ackerflächen verringern aufgrund der Versiegelung ebenfalls die Kaltluftproduktion in geringem Umfang. In der Umgebung kommen großflächig Freiflächen (Acker und Grünland) vor, daher sind keine anlagebedingten Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen der Lufthygiene und des Klimas zu erwarten.

7. Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

7.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Zu den Zielen des Naturschutzes gehört die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die Erhaltung und Sicherung von Naturräumen für landschaftsbezogene Erholung.

Die Betrachtung des Landschaftsbildes erfolgt in Anlehnung an NOHL (1998) für den Nahbereich (500 m), den Mittelbereich (>500 – 5.000 m) und für den Fernsichtbereich (>5.000 – 10.000 m). Es entsteht eine landschaftsästhetische Bewertung in drei Wertstufen (geringe, mittlere und hohe ästhetische Wertigkeit). Es wurde eine Fotodokumentation der Elemente der Landschaft im Untersuchungsgebiet erstellt und textlich beschrieben.

Das Vorhabengebiet befindet sich in der Landschaftseinheit Innerthüringer Ackerhügelland. Hinsichtlich der Flächennutzung dominiert die Landwirtschaft das Gebiet. Prägend sind hier einerseits große Ackerschläge in reliefiertem Gelände, andererseits aber auch Grünlandbereiche vor allem in den Tallagen, an Hängen und in feuchten Mulden. Die Siedlungsgebiete im Untersuchungsgebiet sind bis auf die Städte Bad Langensalza und Bad Tennstedt eher dörflich geprägt.

7.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Nahbereich durch die geplanten WEA. Auswirkungen im Mittel- und Fernbereich sind nicht zu erwarten. Baufahrzeuge und Kräne verändern zwar zeitweise das Bild der Landschaft, diese Wirkungen sind jedoch nicht von Dauer und sind nicht als erheblich zu bewerten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA ist stets auszugehen. Eine Vermeidung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist nicht möglich, da ein Verblenden oder Verstellen derartig hoher Anlagen nicht ausführbar ist.

Die Darstellung des Landschaftsbildes im **Nahbereich** ergab eine überwiegend geringe Wertigkeit des Planungsgebietes. Für den Nahbereich bedeutet das Vorhaben ein Einbringen von zusätzlichen technogenen Elementen, da der bestehende Windpark mit seinen 22 Anlagen bereits eine signifikante Belastung darstellt. Die Auswirkungen im Nahbereich sind insgesamt als mittel bis stark erheblich zu bewerten. Dies begründet sich darin, dass sich der Nahbereich fast ausnahmslos auf Intensivackerflächen befindet.

Für den **Mittelbereich** (bis 5.000 m) ist festzustellen, dass mit erheblichen Auswirkungen aufgrund der Höhe der WEA stets zu rechnen ist. Die Landschaft ist durchweg offen und weit überschaubar. Strukturierungen ergeben sich vor allem durch wenige wegebegleitende Gehölze, durch das Relief selbst und vor allem im Bereich der Unstrut. Als weitere technogen, störende Elemente sind die Hochspannungsleitung im Osten zwischen Groß- und Kleinvargula, die Bundesstraßen B 84 und B 176 sowie die Industrieflächen (auch Photovoltaikanlagen) meist nahe der Ortschaften herauszustellen.

Im **Fernbereich** (bis 10.000 m) ergibt sich aufgrund der Großräumigkeit ein vielfältiges Bild der Landschaft. Im westlichen Bereich um Bad Langensalze sowie im nordöstlichen Bereich um Bad Tennstedt sind die geplanten WEA nur aus bestimmten Randlagen heraus wahrnehmbar. In den Städten sind Blickbeziehungen jedoch meist verschattet, so dass keine optischen Auswirkungen mehr prognostiziert werden können. Als technogen störende Elemente setzen sich die Hochspannungsleitung, die Bundesstraße und der bestehende Windpark zwischen Blankenburg und Kirchheiligen auch im Fernbereich fort.

Zusammenfassend sind über das gesamte Untersuchungsgebiet Blickbeziehungen auf die geplanten WEA herstellbar, insofern es das Relief und die wenigen Gehölze zulassen. Es werden überwiegend mittlere bis hohe Erheblichkeiten durch die geplanten WEA erreicht. Hohe landschaftlich ästhetische Wertigkeiten treten vor allem im Bereich der Niederungen auf. In diesen Bereichen ist die Verschattung jedoch so groß, dass die geplanten WEA keine signifikant negativen Einflüsse mehr ausüben kann.

8. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

8.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt, die den Regelungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Dennoch sind archäologische Funde während der Baumaßnahmen nicht unmöglich.

8.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahme

Durch die geplanten und zu berücksichtigenden Anlagen werden bekannte Kultur- oder Sachgüter in ihrer Eigenart und Bedeutung nicht erheblich beeinträchtigt. Diese sind größtenteils erst durch direkte Sichtung wahrnehmbar und daher nicht in weitreichende Sichtbeziehungen mit den WEA zu setzen sind.

Baubedingte Auswirkungen

Es entstehen durch den Baubetrieb und das Aufstellen der WEA baubedingte Auswirkungen. Diese Beeinträchtigungen sind zeitweilig und stören die Blickbeziehungen zu den aufgeführten Kultur- und Sachgütern nicht nachhaltig.

Bodendenkmale im direkten Bereich des Vorhabens sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. So können Beeinträchtigungen durch die Errichtung der WEA ausgeschlossen werden.

Sollten bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese der zuständigen Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu sichern. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Es treten durch die weite Sichtbarkeit der WEA anlagenbedingte Auswirkungen auf und können zu Beeinträchtigungen im Blickfeld auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter führen. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Errichten der geplanten WEA die möglichen Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen zu den Kultur- und sonstigen Sachgütern als nicht erheblich zu bewerten sind. Das gesamte Vorranggebiet Windkraftnutzung befindet sich außerhalb der im Regionalplanentwurf (2018) angegebenen Schutzbereiche für den Kulturerbestandort KES-2 Bad Langensalza Stadtanlage (Z 2-2). Auswirkungen der geplanten und zu berücksichtigenden WEA sind für die Stadt entsprechend ebenfalls als nicht erheblich zu werten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Kultur- bzw. sonstigen Sachgüter, die über die anlagenbedingten Auswirkungen hinausgehen sind nicht zu erwarten.

9. Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen durch ihre funktionalen und strukturellen Beziehungen zusammen oder bauen aufeinander auf. Besondere Wechselwirkungen werden nachfolgend dargestellt:

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet Aspekte aller anderen Schutzgüter. Dies ist dadurch begründet, dass Landschaft das Ergebnis natürlicher Prozesse und kultureller Entwicklungen ist. Ein wesentlicher Aspekt bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, welches wiederum die Erholungseignung prägt und damit gleichzeitig die menschlichen Erholungsaktivitäten beeinflusst.

Die Schutzgüter Mensch und Klima befinden sich ebenfalls in einer sehr engen Wechselbeziehung. Mesoklimatische Prozesse, wie Kaltluftentstehung, wirken sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen aus.

Der Bau der Anlagen führt zu einer Versiegelung von Boden. Das wirkt sich auf verschiedene Schutzgüter aus. So führt das dazu, dass die Bodenfunktionen verlorengehen, u.a. die Speicherkapazität von Niederschlagswasser. Das wiederum führt zu einem erhöhten Wasserabfluss und zu einer verringerten Versickerung. Flächeninanspruchnahmen wirken vorrangig auf den Boden und auf dessen Funktionen für den Grundwasserhaushalt und auf das Pflanzenwachstum.

Als Beeinträchtigung wirkt vor allem die Versiegelung von Fläche und damit die Beeinflussung der Schutzgüter Fläche, Pflanzen/Tiere, Wasser und Boden. Die Beeinflussung des Landschaftsbildes wirkt sich gleichzeitig auf das Schutzgut Mensch aus, da die Erholungsfunktion des Gebietes damit zusammenhängt.

Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG bewertet und werden im Folgenden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in folgender Tabelle aufgeführten Kriterien

Tabelle 1: Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV	Unzulässigkeitsbereich	Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für die betroffenen Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesse zu rechtfertigen sind.
II.a	Belastungsbereich – deutliche Belastung des Schutzgutes	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungen-Schwellenwerte werden überschritten.
II.b	Belastungsbereich – mäßige Belastung des Schutzgutes	Dieser Bereich kennzeichnet Umweltbelastungen mäßiger Intensität, die jedoch oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und insofern den Beginn erheblicher negativer Umweltveränderungen markieren. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungen-Schwellenwerte werden überschritten.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

1. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

1.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tabelle 2 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit im Sinne eines Bewertungsvorschlages gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG.

Tabelle 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen nach Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung des Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen	I	In der Prognose werden 10 Immissionsorte rund um die geplanten WEA beurteilt. Die Beurteilungspegel der <u>Zusatzbelastung</u> ergibt, dass sich am Tag keine IO und in der Nacht die IO1- IO4, IO7 und IO8 innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA befinden. Die Beurteilungspegel der <u>Vor- und Gesamtbelastung</u> haben ergeben, dass mit Ausnahme von IO3 und IO4 der Immissionsrichtwert unter den im Gutachten angegebenen Voraussetzungen unterschritten bzw. eingehalten wird. An den IO3 und IO4 überschreitet der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert unzulässig hoch. Die Überschreitung ist auf die Vorbelastung zurückzuführen. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm können Genehmigungen geplanter Anlagen auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn der Immissionsbeitrag der geplanten Anlagen als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, was gegenwärtig der Fall ist. Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Lärm ist nicht zu befürchten.
Beeinträchtigung durch Schatten	I	Als Richtwerte (IRW) für die zulässige Schattenwurfdauer gelten die Richtwerte von 30 Std/Jahr bzw. 30 Min./Tag aus den WEA-Schattenwurf-Hinweisen des LAI. Die beantragten sechs WEA haben Einfluss auf die Wohngebäude der umliegenden Ortschaften. Der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag wird bei der Gesamtbelastung an den Immissionsorten IO1 – IO3, IO6, IO8 – IO28, IO30 – IO58, IO62 – IO75, IO83 – IO87 und IO91 überschritten. Die Berechnung basiert auf der Annahme, dass die Sonne ganzjährig an allen Tagen des Jahres scheint und die Windrichtung stets dem Azimutwinkel der Sonne entspricht. Es ist daher zu beachten, dass sich die tatsächlich zu erwartende Beschattungsdauer unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung weiter reduziert. An den Immissionspunkten IO1 – IO3, IO10 – IO28, IO31 – IO58, IO62 – IO75, IO83 – IO87 und IO91 muss die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend begrenzt werden. Dieses

		Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Der Schutz vor erheblichen Immissionen durch Schattenwurf ist somit gewährleistet und führt nicht zu erheblichen Belästigungen.
Mögliche Gefahren durch Eisabwurf	I	Die Gefahren durch Eiswurf werden so weit vermindert, dass ein Abwurf bzw. Wegschleudern von Eisteilen verhindert wird. Die Anlagen können mit einer entsprechenden Sensorik für Eiserkennung ausgerüstet werden. Sobald Eisansatz erfolgt, wird die WEA gestoppt. Im Stillstand entsprechen die von WEA ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die von anderen Bauwerken, Gebäuden oder Bäumen ebenfalls ausgehen. Ein Wegschleudern von Eis im Stillstand der WEA ist somit unwahrscheinlich.
Mögliche Gefahren durch Brand	I	Im Falle eines Brandes der Anlagen, bei dem Anlagenteile herabfallen können, wird ein ausreichender Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten. Dadurch wird ein kontrolliertes Abbrennen gesichert. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt über 1.000 m, somit ist das Risiko einer Brandausbreitung auf Wohnhäuser sehr gering.
Beeinträchtigung der Erholung	I	Die (Kultur-)Landschaft unterliegt einem ständigen Wandel, was besonders in der in ihr angesiedelten Landnutzungsform begründet ist. Das Vorhabengebiet befindet sich in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet. Die Erholungsfunktion des Gebietes wird sich durch das Hinzukommen der hier genehmigten Anlagen nicht wesentlich verändern, da durch den Bestandspark mit 22 Anlagen bereits eine Vorbelastung besteht.

1.2 Möglichkeit des Ausgleiches nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Richtwerte der TA Lärm werden durch den schallreduzierten Nachtbetrieb eingehalten.

Der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag wird bei der Gesamtbelastung an den Immissionsorten IO1 – IO3, IO6, IO8 – IO28, IO30 – IO58, IO62 – IO75, IO83 – IO87 und IO91 überschritten. Auf Grund der bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpften Grenzwerte an den Immissionsorten IO1 – IO3, IO6, IO8 – IO28, IO30 – IO53 und IO65 – IO73 dürfen die geplanten Anlagen an diesen Immissionsorten keinen weiteren Schattenwurf im Hinblick auf den überschrittenen Grenzwert verursachen. Die Immissionsorte IO4 – IO9, IO29, IO30 und IO88 – IO90 befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der neu geplanten Anlagen.

Durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls werden die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten. Die geplanten WEA 03 und 04 verursachen an keinem Immissionsort einen Beitrag zum Schattenwurf und können von dieser Auflage ausgenommen werden

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der Tabelle 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG.

2.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Tabelle 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen nach Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Tiere		
Vögel:		
Bau- und anlagenbedingt kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und zu Scheuchwirkungen während der Brutzeit auf Brutvögel kommen.	IIa	<u>Baubedingte Konflikte</u> mit der Avifauna ergeben sich bei der Errichtung von WEA typischerweise dann, wenn es durch die notwendigen Bauarbeiten zu direkten Zerstörungen von Brutplätzen kommt oder Brutvögel in einer Art und Weise gestört werden, dass Brutplätze aufgegeben werden. <u>Anlagenbedingte Konflikte</u> können durch die reine Anwesenheit der Anlagen ausgelöst werden. Es könnten Scheueffekte bzw. ein Meideverhalten gegenüber WEA eintreten.
Betriebsbedingt ist die Brutplatzaufgabe der Brutvögel zu erwarten	I	Eine betriebsbedingte Brutplatzaufgabe ist nicht zu erwarten. Eine betriebsbedingte visuelle und akustische Störung wird nicht erwartet.
Bau- und anlagenbedingt kann es zu Scheuchwirkungen während der Brutzeit auf die windenergiesensiblen Großvögel kommen	I	Scheuchwirkungen während der Brutzeit werden für windenergiesensible Vogelarten nicht erwartet.
Risiko der Tötung von Vögeln durch Baufeldfreimachung (Bodenbrüter, Gehölzbrüter) und als Schlagopfer (Greifvögel).	IIb	Im Untersuchungsgebiet konnten die windenergiesensiblen Großvogelarten festgestellt werden: Weißstorch, Sperber, Rotmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Waldohreule, Waldkauz. Der Mäusebussard wurde mit insgesamt 6 Horsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und ist somit die häufigste Greifvogelart im Untersuchungsgebiet.

		Innerhalb der erweiterten Vorhabenfläche ist der Mäusebussard kein Brutvogel. Eine erhebliche und nachhaltige Störung während Brut- und Zugzeit kann ausgeschlossen werden unter Einhaltung der Maßnahme V1. Es ist von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch das Vorhaben auszugehen.
Fledermäuse: Risiko der Kollision wandernder Fledermausarten mit den WEA.	IIb	Eine Schädigung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch projektspezifische Wirkungen kann ausgeschlossen werden. Bei Anwendung der Maßnahme V2 ist von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch projektspezifische Wirkungen auszugehen.
Pflanzen		
Bau- und anlagenbezogene Auswirkungen ergeben sich durch: - Teilversiegelung - Vollversiegelung - Erschließung	I	Bau- und anlagenbezogene Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Pflanzenarten werden nicht erwartet.
Biologische Vielfalt		
Bau-, Anlagen, und betriebsbezogene Auswirkungen ergeben sich durch Verdrängung der offenlandbewohnenden Vogelarten und durch die Kollisionsgefahr einzelner Arten	I	Durch die Umsetzung der Anlagen gehen keine für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Flächen verloren. Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar, welche keine bis geringe Schutz-, Einbindungs- und Gliederungsfunktion übernimmt und ein geringes Entwicklungspotenzial aufweist. Bau- und anlagenbezogene Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden nicht erwartet. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen besteht keine signifikante Tötungsgefahr für die Fauna.

2.2 Möglichkeiten des Ausgleiches nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, insbesondere zur Vermeidung von Schädigungstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hier für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten schlägt der Gutachter vor:

V1 – Verlegung der Bautätigkeit (Errichtung von Fundamenten, Trassenführung für Leitungen und Zufahrtswege) außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung von Störungstatbeständen sollen die Bauzeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln gewählt werden (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 15.07.). Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde vorliegend das Bauverbot bis 30.09. festgesetzt (§ 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG, vgl. Nebenbestimmung 9.3)

Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung

stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung, durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter, vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von Brutvögeln, alle 14 – 20 Tage neue Kontrollen stattfinden. Der Fachgutachter wird nach jedem Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unverzüglich mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

V2 – Vorsorgliche Abschaltung der WEA zum Fledermausschutz (fledermausfreundlicher Betrieb)

Mit dieser Maßnahme soll das Kollisionsrisiko von Fledermäusen an den WEA auf das rechtlich geforderte Restrisiko reduziert werden. Die Abschaltzeiten werden wie folgt definiert: In der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres gelten die fledermausfreundlichen Abschaltzeiten nach ITN von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 6 m/s und gleichzeitiger Temperatur von ≥ 10 °C für beide WEA.

V3 – Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters vor Baubeginn

Als Vermeidungsmaßnahme sind in den beiden Jahren vor absehbaren Baubeginn Kartierungen des Feldhamsters nötig. Die effektivste Methode zur Erfassung des Feldhamsters sowie zur Einschätzung der Bestandssituation ist die Kartierung der Baue. Generell sind die Zeiträume Mai sowie unmittelbar nach der Ernte (Spätsommer) als Erfassungszeiten geeignet. Eine Erfassung zwischen diesen Zeiträumen ist bei einer vorzeitigen Mahd der Fläche ebenfalls möglich. Je nach geplantem Baubeginn ist das Zeitfenster entsprechend zu wählen.

Eine Erfassung im Spätsommer im direkten Anschluss an die Ernte (vor dem Umbrechen) ist auf Grund fehlender Vegetation und Gewährleistung der Aktivität aller Tiere zu bevorzugen. Im Frühjahr muss die Begehung Mitte/Ende Mai erfolgen, um sicherzustellen, dass alle Feldhamster die Baue geöffnet haben. Eine Erfassung in dieser Zeit kann jedoch stark durch die Feldfrüchte erschwert werden, da diese teilweise bereits eine hohe Deckung besitzen. Daher kann der Boden nicht oder nur bedingt eingesehen werden. Die Kontrollen müssen sich auf den Ackerflächen in einer Breite von beidseits 50 m entlang der geplanten Zuwegungen und der Kranstellflächen, einschließlich Fundamentbereichen erstrecken. Die Begehungen sollen streifenförmig in einem Abstand erfolgen, welcher eine 100%ige Sichtabdeckung gewährleistet. Zwischen dem letzten Erfassungstermin im Jahr vor Baubeginn ist mindestens ein Zeitraum von vier Wochen bis zum Baubeginn erforderlich, um bei positivem Befund reagieren zu können.

In Abstimmung zwischen Antragsteller und Naturschutzbehörde wurde die Feldhamsterkartierung im Spätsommer beauftragt (Nebenbestimmung 9.4)

Bei positivem Befund: CEF1-Maßnahme

Bei festgestellten Vorkommen von Feldhamstern sind durch den Antragsteller unmittelbar vor Baubeginn hamsterfreundlich bewirtschaftete Flächen (CEF-Maßnahme) vorzuhalten, so dass bei ggf. notwendiger Umsiedlung geeignete, funktionsfähige Flächen zur Verfügung stehen. Die Größe der vorzuhaltenden Flächen ergibt sich anhand der zuvor festgestellten Feldhamster-Populationsgröße in den Eingriffsflächen (inkl. 50 m-Puffer). Die Flächen sollten im räumlichen Zusammenhang zu bekannten Feldhamster-Populationen in der Umgebung liegen, hierzu ist eine Abstimmung mit der zuständigen UNB nötig. Gemäß Stellungnahme der UNB sind Erfassungen und ggf. Umsiedlungen durch die Natura 2000 Station Mittelthüringen zu begleiten.

Bei der Umsiedlung/Umsetzung von Hamstern werden geeignete Lebendfallen vor den Zu- und Ausgängen der Hamsterbaue aufgestellt. Ist ein Fang mit den Fallen nicht erfolgreich, so werden die Baue der Hamster aufgegraben und die Hamster im Bau gefangen. Die gefangenen Hamster werden unvermittelt in die vorgehaltenen Ausweichhabitat/Ersatzhabitat verfrachtet und dort freigelassen. Dabei ist auf schon bestehenden Hamsterbesatz Rücksicht zu nehmen und die bekannten Mindestabstände einzuhalten.

Vergrämnungsmaßnahmen können (wenn möglich) als Alternative durchgeführt werden. Hierzu sind Schwarzbrachen anzulegen, die zum Abwandern der Tiere mangels Deckung und Futter führen. Dieses ist jedoch nur realisierbar, wenn im direkten Umfeld geeignete Deckung und Nahrungsflächen vorhanden sind bzw. angeboten werden (siehe oben – nötige Sicherung von hamsterfreundlich bewirtschafteten Flächen durch den Antragsteller).

Ferner ist zu beachten, dass eine Vergrämung mittels Nahrungsentzug erst mit Beginn der Nahrungssuche im Frühjahr (ab April/Mai) wirksam werden kann. Der Erstumbruch ist vor der Aktivitätsphase (spätestens März) der Hamster durchzuführen. Vor Baubeginn hat eine Begehung (Effizienz-Kontrolle) der Fläche zu erfolgen. Anschließend ist die Schwarzbrache bis zur Fertigstellung der flächenbeanspruchenden Baumaßnahmen zu erhalten. Hierbei ist möglichst eine pfluglose Bearbeitung anzuwenden. Ist dies nicht möglich darf die Flugtiefe 30 cm nicht überschreiten.

Für den Fall des positiven Befundes ist die zuständige Naturschutzbehörde unmittelbar, spätestens zwei Wochen nach Begehungstermin über die Ergebnisse zu informieren. In jedem Fall ist die Maßnahme durch eine Baubegleitung abzusichern und ein Monitoring durch die Natura 2000-Station Mittelthüringen vorzusehen.

3. Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

In der Tabelle 4 erfolgt die Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG.

3.1 Bewertung der nachteiligen Umwelteinwirkungen

Tabelle 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen nach Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Boden		
Dauerhafter Verlust von 4.826 m ² Boden mit allgemeiner Bedeutung durch Vollversiegelung im Bereich der Fundamente der WEA	I	Erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Die Funktionsverluste werden im Zuge von geeigneten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.
Temporärer Verlust von ca. 17.131 m ² Böden mit allgemeiner Bedeutung durch Teilversiegelung im Bereich der Zuwegung, Kranstellflächen und Transportwege	I	Die Versickerungsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten. Baustraßen, Plätze und Materiallageranlagen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut. Die landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt erhalten. Die Funktionsverluste sind im Zuge der Kompensation auszugleichen.
Schadstoffeinträge durch austretende Schmier- und Treibstoffe	I	Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der WEA ist die Gefahr von Bodenverunreinigungen sehr gering. Der Umgang mit Schmierstoffen während der Bauphase oder des Betriebes erfolgt innerhalb von geschlossenen Systemen und auf besonders gesicherten Flächen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Fläche		
Flächeninanspruchnahme	I	Die Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen und Kranstellflächen wird auf ein notwendiges Maß reduziert und der Flächenverbrauch effektiv gesenkt. Die Dimensionierung der Zufahrten wurde an die erforderlichen Transportfahrzeuge sowie das örtliche Wegenetz angepasst. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme.
Zerschneidung von Ackerflächen	I	Es ist mit der Zerschneidung von Ackerflächen zu rechnen. Allerdings handelt es sich um teilversiegelte schmale Wege sowie ein Fundament der WEA. Eine Verbindung der Ackerflächen ist weiterhin gegeben. Die Auswirkungen sind nicht erheblich.
Wasser		
Schadstoffbeeinträchtigung durch austretende Schmier- und Treibstoffe	I	Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der sechs WEA ist die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen sehr gering. Der Umgang mit Schmierstoffen erfolgt innerhalb von geschlossenen Systemen und auf besonders gesicherten Flächen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Keine Trinkwasserschutzgebiete	I	Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Eingriff in das Grundwasser sind nicht gegeben.
Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	I	Der Gesamtversiegelungsgrad durch die sechs Anlagen inklusive aller Nebenanlagen und Zuwegung ist als sehr gering einzuschätzen. Trotz (Teil-) Versiegelungen kann Niederschlagswasser durch Versickerung dem Grundwasser wieder zugeführt werden. Die Grundwasserneubildung wird nicht verringert.
Klima / Luft		
Eine lokale Beeinträchtigung von Flächen durch Schadstoffeintrag während der Bauphase durch Emissionen der Baufahrzeuge	I	Die Veränderung der Luftqualität (erhöhte lufthygienische Belastung) durch Schadstoffanreicherung wirkt nur temporär während der Bauphase und in einem geringen Maße. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich angesehen.
Landschaft		
Dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes um die geplanten WEA	II.b	Die Störungen des Landschaftsbildes haben auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung sowie der sichtverschattenden Bereiche einen dauerhaften Charakter und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft kann durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden.

3.2 Möglichkeit des Ausgleiches der nachteiligen Umweltauswirkungen

Der Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Grundlage hierzu bilden das Bundesnaturschutzgesetz (§§ 13 ff. BNatSchG) und das Thüringer Naturschutzgesetz (§§ 5 ff. ThürNatG). Die Ermittlungen zum Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die verbleibenden, nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen im Hinblick auf das Landschaftsbild nach dem von NOHL (1993) entwickelten Verfahren, im Hinblick auf den Naturhaushalt nach dem Bilanzierungsmodell des TMLNU (2005). Der Kompensationsflächenbedarf für das Landschaftsbild bei Errichtung von 6 WEA liegt bei 14,57 ha. Der Kompensationsbedarf für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch anlagebedingte Biotopinanspruchnahme und Bodenversiegelung ergibt ein Biotopwertdefizit von -256.089 Wertpunkten.

Kompensationsmaßnahmen

M1: Anlage von Feldhecken östlich Nägelstedt, Flur 10 (Gemarkung Nägelstedt, Flur 10, Flurstücke 1, 3, 4, 6)

Ziel ist die Aufwertung des Landschaftsbildes und der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Klima, um einen geeigneten Ausgleich im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen zu ermöglichen. Der Maßnahmenumfang umfasst die Anlegung von 10 m breiten Feldhecken aus standortheimischen trocken- und hitzeverträglichen Gehölzen. Zu pflanzen sind Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Wacholder (*Juniperus communis*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Filz-Rose (*Rosa tomentosa*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Gew. Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Gewöhnliche Zwergmispel (*Cotoneaster integerrimus*) und Wolligem Schneeball (*Viburnum lantana*).

Die Flächengröße der Maßnahme umfasst insgesamt ca. 13.000 m².

M2: Anlage von Feldhecken östlich Nägelstedt, Flur 13 (Gemarkung Nägelstedt, Flur 13, Flurstück 5/4)

Auch bei M2 ist das Ziel der Maßnahme die Aufwertung des Landschaftsbildes und der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, um einen geeigneten Ausgleich im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen zu ermöglichen. Analog zur Maßnahme M1 sind auch bei der Maßnahme M2 die Anlage einer 10 m breiten Feldhecke aus den o.g. standortheimischen trocken- und hitzeverträglichen Gehölzen geplant.

Die Flächengröße der Maßnahme umfasst insgesamt ca. 7.300 m².

Nach Ende der Betriebszeit ist der komplette Rückbau der WEA einschließlich der dazugehörigen Fundamente beabsichtigt und somit die Überführung in den ursprünglichen Zustand. Für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild besteht darüber hinaus ein Kompensationsbedarf, der durch eine Ausgleichsabgabe gedeckt wird. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist sowohl aus landschaftsökologischer wie landschaftsästhetischer Sicht durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen.

4. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der Tabelle 5 erfolgt die Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG.

4.1 Bewertung der nachteiligen Umwelteinwirkungen

Tabelle 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen nach Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Kein Kulturerbe	I	Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt, die den Regelungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Dennoch sind archäologische Funde während der Baumaßnahmen nicht unmöglich.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen.

Da es keine bekannten Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gibt, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5. Wechselwirkungen der Schutzgüter

Durch den Bau der sechs Anlagen entstehen z.T. nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter, die ausgeglichen bzw. ersetzt werden müssen. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden.

Es fallen keine Schutzgüter in die Unzulässigkeit.

6. Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Die dargestellten Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben nachteilige Umwelteinwirkungen ausgehen können, die teilweise erheblich sind. Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen fällt keine der Umwelteinwirkungen in den Unzulässigkeitsbereich, auch nicht durch Wechselwirkungen mit anderen Umweltauswirkungen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG wurden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erkannt und ihnen wird durch die Regelungen im Genehmigungsbescheid sowie durch die dort festgesetzten Nebenbestimmungen für die sechs Windenergieanlagen Rechnung getragen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf §§ 1, 6, 8, 11, 12 und 21 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis sowie § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und dem dieser als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 des Teils A Abschnitt 4 der ThürVwKostOMUEN sind 0,1 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für die genehmigten WEA, mindestens jedoch €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Kosten für Bauteile und Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer.

Mit E-Mail vom 02.07.2024 hat die Antragstellerin aktuelle Herstellerangaben zu den Herstellkosten für den WEA-Typ Vestas V162-5.6/6.0/6.2 MW mit 166 m Nabenhöhe übergeben. Die Herstellkosten für eine WEA inklusive Mehrwertsteuer betragen demnach €. Mit diesem Bescheid wird die Errichtung von 6 Anlagen des Typs V-162 genehmigt.

Die Gesamt-Investitionssumme für diese 6 WEA beträgt somit €. Von diesem Betrag sind 0,1 % als Gebühr anzusetzen. Das ergibt einen Betrag von €. Somit ist die im Tenor des Bescheides unter Nr. 2 festgesetzte **Mindestgebühr von** € zu erheben.

Dieser Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises auf folgendes Konto

Bank:
IBAN:
SWIFT-BIC:

Sparkasse Unstrut-Hainich
DE37 8205 6060 0511 0078 76
HELADEF1MUE

unter Angabe

des Kassenzeichens:

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

IV

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Kraft Gesetz bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebs nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
4. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 2 BImSchG, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Kommt die Betreiberin einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder Anordnungen untersagen.
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Änderungen in der Betriebsorganisation, insbesondere mögliche Betreiberwechsel, sind der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Beabsichtigt die Betreiberin, den Standort einer Windenergieanlage zu verändern, so ist dafür eine neue immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.
9. Die in den Projektunterlagen sowie die in den notwendigen Montageanweisungen enthaltenen Sicherheitshinweise und die ausgewiesenen Sorgfaltspflichten sind zu beachten und organisatorisch abzusichern.
10. Die sich aus der Baustellenverordnung für den Bauherrn ergebenden Pflichten sind zu beachten.
11. Die im Bescheid integrierte luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglicher Standort- oder Höhenänderung ihre Gültigkeit.
12. Für zum Einsatz kommende Bau- und Montagekräne ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen. Das entsprechende Formular steht unter <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse> zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kräne ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen sind.
13. Bei vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind §§ 44, 46, 47 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) zu beachten sowie die erforderliche Pflege, damit angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden. Die beschriebene dauerhafte Pflege und Erhaltung durch regelmäßigen Verjüngungsschnitt ist einzuhalten.

Wasserrechtliche Hinweise

14. Die Windenergieanlagen sind unter Beachtung der Anforderungen des WHG, der AwSV in Verbindung mit den technischen Regeln zu errichten und zu betreiben.
15. Beim Bau der Anlagen ist sicherzustellen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist.
16. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Betankung und Wartung von Baumaschinen und Fahrzeugen soll über flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenem Untergrund erfolgen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind sofort mit geeigneten Bindemitteln schadlos aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bindemittel und Geräte zur Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen sind während der Bauphase ständig bereitzuhalten.
17. Der Abstand der Anlagen zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 10 Meter, gemessen von der Böschungsoberkante, betragen. Dies gilt auch für die Errichtung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen oder das Abstellen von Baufahrzeugen und Anlagen.
18. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
 - wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
 - bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
19. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
20. Die Betreiberin hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Sie hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.
21. Die Betreiberin hat die Selbsteinstufung von Gemischen zu dokumentieren.
22. Auffangwannen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe müssen zugelassen, medienbeständig und ausreichend bemessen sein (§§ 17, 18 AwSV).
23. Außenliegende Kühlelemente sind nach AwSV nur dann zulässig, wenn die Kühlflüssigkeit im Fall einer Leckage in eine z.B. in der WEA angeordnete Rückhalteeinrichtung abgeleitet wird.

24. Auf eine Rückhalteeinrichtung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird.
25. Der Verzicht auf eine Abfüllfläche bedarf bei Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe A einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV.
26. Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
27. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
28. Die Betreiberin hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
29. Die Betreiberin hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen nach den Vorgaben des Herstellers sicherzustellen.
30. Gemäß § 24 AwSV ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
31. Gemäß § 49 WHG i.V.m. § 41 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde drei Monate vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.
32. Sollten mit dem Trassenverlauf Gewässer gequert werden, so ist gemäß § 36 WHG i.V.m. § 28 ThürWG ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

Naturschutzrechtliche Hinweise

33. Unter dem Zeitpunkt der "Inbetriebnahme" wird hinsichtlich der Artenschutzbelange die Betriebsaufnahme einschließlich der Funktionsprüfungen mit drehenden Rotoren verstanden.
34. Dem Antragsteller bzw. Betreiber bleibt die Durchführung eines Gondelmonitorings an den geplanten WEA zur Bestimmung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus zum Fledermausschutz vorbehalten.

Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

Die Gondeln der WEA sind mit einem automatischen Aufzeichnungsgerät zur Artbestimmung auszustatten. Das Aufzeichnungsgerät ist in den Monitoringjahren vom 01.03. bis 30.11. zu betreiben. Die Anlagen sind während des ersten Monitoringjahres in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.10. jeweils von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten. Bei Windgeschwindigkeiten von über 6 m/s oder einer Lufttemperatur unter 10 °C ist keine Abschaltung erforderlich.

Im Ergebnis des Monitorings des ersten Jahres ist ein standortspezifischer Abschaltalgorithmus auf der Basis der im Rotorbereich ermittelten Aktivitätswerte von Fledermäusen in Abstimmung mit der UNB festzulegen und dessen Implementierung in die Anlagensteuerung vorzunehmen.

Im Ergebnis der Erfassung im folgenden Untersuchungsjahr ist in Abstimmung mit der UNB ggf. eine weitere Anpassung des Abschaltalgorithmus der Anlagen vorzunehmen.

Die Ergebnisse des Gondelmonitorings stellen die Grundlage für die Festlegung eines Betriebsalgorithmus für die Zeit nach dem Monitoring dar.

Bis zum 31.01. des jeweils der Untersuchung folgenden Jahres ist der Genehmigungsbehörde sowie der UNB ein Ergebnisbericht mit den Daten aus dem jeweiligen Gondelmonitoring-Jahr (einschließlich Betriebszeitenprotokolle und Temperaturdatenaufzeichnung) vorzulegen. Im Rahmen einer Bewertung ist das Gefährdungspotential der Anlagen für residente und ziehende Fledermausarten durch einen vom Antragsteller bzw. Betreiber der Anlage beauftragten, mit Methodik und Technik vertrauten Sachverständigen abzuschätzen. Der beauftragte Sachverständige ist der UNB mindestens 2 Wochen vor Monitoringbeginn zu benennen (Name, Anschrift, Telefonnummer). Eine Vorabstimmung wird empfohlen.

Das Gondelmonitoring ist mindestens 2 Jahre und ggf. ein zusätzliches Jahr durchzuführen.

Sollte aufgrund der Monitoringergebnisse und der o.g. Ergebnisberichte eine erhebliche Beeinträchtigung ziehender Fledermäuse festgestellt werden, sind die Anlagen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entsprechend des im Monitoringergebnis ermittelten Algorithmus im Rahmen der Zumutbarkeitsschwellen gemäß BNatSchG 2022 abzuschalten. Einzelheiten, insbesondere die Festlegung des Abschaltalgorithmus, sind ebenso wie sonstige, derzeit nicht erkennbare Rahmenbedingungen mit der UNB einvernehmlich zu regeln.

Zuständigkeiten

35. Für die Überwachung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen sind u.a. folgende Behörden zuständig:

- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz

V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen oder beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena eingelegt werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Blumrodt
Fachdienstleiterin

- Siegel -

Anlage 1: Leistungsbild der ökologischen Baubegleitung
Anlage 2: Antragsunterlagen
Anlage 3: Rechtsquellenverzeichnis
Anlage 4: Verteiler

Leistungsbild der ökologischen Baubegleitung / Umweltbaubegleitung

Aufgabe

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung umweltrelevanter Auflagen aus einer Genehmigung sowie sonstiger umweltbezogener Sachverhalte vor, während und nach der Bauphase zu überwachen und die mit einem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit als möglich in ihren räumlichen und zeitlichen Auswirkungen zu minimieren. Die mit der Baubegleitung beauftragte Institution bzw. Person ist der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Naturschutzbehörde namentlich zu benennen.

Mindestleistungen

1. Prüfung der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der Berücksichtigung festgesetzter umweltrelevanter Auflagen.
2. Teilnahme an der Einweisung der Baufirmen und Information aller am Bau Beteiligten über die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Gegebenenfalls Erstellung eines Pflichtenheftes, das die Beteiligten in Kurzform über die relevanten Maßnahmen informiert.
3. Dokumentation des Ist-Zustandes der Flächen vor Baubeginn und Mitwirkung bei der Absteckung und Kennzeichnung umweltbedingter Bautabuzonen, Baufeldeinengungen, Gewässerquerungen, bei Baumschutzmaßnahmen, Maßnahmen der Baufeldfreimachung sowie Fäll- und Rodungsarbeiten.
4. Teilnahme an Baubesprechungen, soweit umweltrelevante Belange betroffen sind.
5. Regelmäßige Begehung der Baustelle während der Bauausführung und Kontrolle der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, u. a. der Bauzeitenregelungen.
6. Feststellung und Dokumentation von Mängeln sowie Mitwirkung bei der Mängelbeseitigung, gegebenenfalls Information der Genehmigungsbehörde und der oberen Naturschutzbehörde.
7. Dokumentation, Bewertung und Bilanzierung nicht vorhergesehener Beeinträchtigungen, die einen weiteren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und für die zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zu erbringen sind.
8. Begleitung und Überwachung der termin- und fachgerechten Umsetzung vor allem von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen sowie von Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und Funktionen.
9. Regelmäßige Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse an die Genehmigungsbehörde und die obere Naturschutzbehörde.

Anlage 2

Antragsunterlagen

Ordner 1

Antrag – Deckblatt	1 Blatt
Inhaltsverzeichnis formlos, aktualisiert 12.03.2024	3 Blatt
Schreiben vom 25.09.2023 – Antragsanpassung auf 6 WEA	2 Blatt
Inhaltsverzeichnis – Formblatt	1 Blatt
Formblätter 1.1, 1.2	2 Blatt
Übersicht Koordinaten und Flurstücke	1 Blatt
Nachweis Herstellkosten, aktualisiert 02.07.2024	2 Seiten
Vollmachten	4 Blatt
Handelsregistrauszug Antragsteller Chronologisch	4 Seiten
Handelsregistrauszug Antragsteller Aktueller Ausdruck	2 Seiten
Handelsregistrauszug UKA Verwaltung GmbH	2 Seiten
Schreiben vom 25.09.2020 – Beantragung förmliches Verfahren	1 Blatt
Schreiben vom 25.09.2020 – Beantragung Durchführung UVP	1 Blatt
Schreiben vom 26.07.2019 – Erklärung Kostenübernahme Prüfung nach § 5 UVPG	1 Blatt
Schreiben vom 26.07.2019 – Erklärung Kostenübernahme Vorab-Trägerbeteiligung	1 Blatt
Schreiben vom 25.09.2020 – Erklärung Kostenübernahme Prüfung Luftfahrtbehörde	1 Blatt
Schreiben vom 25.09.2020 – Erklärung Kostenübernahme Bau- und Brandschutz-Prüfingenieure	1 Blatt
Schreiben vom 26.07.2019 zu Nichtbeteiligung privater Unternehmen als TÖB	1 Blatt
Schreiben vom 25.09.2023 – Stellungnahme zu Nichtberücksichtigung von Fremdplanungen	2 Blatt
Projektbeschreibung Windenergieprojekt „Nägelstedt“	16 Seiten
VESTAS – Allgemeine Beschreibung EnVentus™, 08.11.2019	40 Seiten
VESTAS – Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 4 MW und 5 MW-Plattform, 15.01.2019	4 Seiten
VESTAS – Leistungsspezifikationen V162-5.6 MW, 08.11.2019	32 Seiten
VESTAS – Ansichtszeichnung WEA V162, NH 166 m, M 1:1.500	1 Blatt
VESTAS – Ansichtszeichnung Maschinenhaus V162, 22.04.2019	1 Blatt
VESTAS – Schalplan V162	1 Blatt
Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen	2 Blatt
Formblätter 2.2, 2.2a – Verfahren	2 Blatt
Formblätter 2.3, 2.4 – Stoffdaten	2 Blatt
Formblätter 2.5, 2.6, 2.7 - Emissionen	3 Blatt
Formblätter 2.8, 2.9 – Lärm	2 Blatt
Formblatt 2.10 – Störfall	1 Blatt
Formblatt 2.11 – Abfallverwertung	1 Blatt
Formblatt 2.12 – Abfallbeseitigung	1 Blatt
VESTAS – Angaben zum Abfall V162, 10.07.2020	10 Seiten

Antragsunterlagen Fortsetzung

Fortsetzung Ordner 1

VESTAS – Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen V162-5.6MW, 15.01.2019	11 Seiten
Beschreibung der Maßnahmen nach Betriebseinstellung, 25.09.2023	1 Blatt
Übersichtslageplan Windpark Großvargula/Nägelstedt M 1:20.000, 07.09.2023	1 Blatt
Übersichtslageplan Windpark Großvargula/Nägelstedt mit Abständen zur Wohnbebauung M 1:20.000, 07.09.2023	1 Blatt
Übersichtslageplan Windpark Großvargula/Nägelstedt mit Abständen zur Infrastruktur M 1:20.000, 07.09.2023	1 Blatt
Übersichtslageplan Windpark Großvargula/Nägelstedt mit Abständen zu bestehenden Windenergieanlagen M 1:20.000, 07.09.2023	1 Blatt
Übersichtslageplan Windpark Großvargula/Nägelstedt mit Darstellung Anschluss an öffentliche Wege M 1:10.000, 07.09.2023	1 Blatt
Flurstücksübersicht Aufstellung von Windenergieanlagen – Bauphase – M 1:5.000, 07.09.2023	
Flurstücksübersicht Aufstellung von Windenergieanlagen M 1:5.000, 07.09.2023	
Amtlicher Lageplan WEA 01, M 1:1.000, erarbeitet von Dipl.-Ing. Kay Wachwitz, beglaubigt Dipl.-Ing. Jens Gabler, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 07.09.2023	1 Blatt
Amtlicher Lageplan WEA 03, M 1:1.000, erarbeitet von Dipl.-Ing. Kay Wachwitz, beglaubigt Dipl.-Ing. Jens Gabler, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 10.07.2019	1 Blatt
Amtlicher Lageplan WEA 04, M 1:1.000, erarbeitet von Dipl.-Ing. Kay Wachwitz, beglaubigt Dipl.-Ing. Jens Gabler, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 07.09.2023	1 Blatt
Amtlicher Lageplan WEA 05, M 1:1.000, erarbeitet von Dipl.-Ing. Kay Wachwitz, beglaubigt Dipl.-Ing. Jens Gabler, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 10.07.2019	1 Blatt
Amtlicher Lageplan WEA 07, M 1:1.000, erarbeitet von Dipl.-Ing. Kay Wachwitz, beglaubigt Dipl.-Ing. Jens Gabler, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 07.09.2023	1 Blatt
Amtlicher Lageplan WEA 08, M 1:1.000, erarbeitet von Dipl.-Ing. Kay Wachwitz, beglaubigt Dipl.-Ing. Jens Gabler, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 10.07.2019	1 Blatt
Amtlicher Lageplan der Erschließung, M 1:2.500, erarbeitet von Dipl.-Ing. Kay Wachwitz, beglaubigt Dipl.-Ing. Jens Gabler, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, 07.09.2023	1 Blatt
Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurstücks- und Eigentumsnachweise, 09.07.2019	22 Blatt
Bauantrag Formblatt	3 Blatt
Anlage 1 zum Bauantrag – Angaben zu Nachbarn	2 Blatt
Anlage 2 zum Bauantrag – Baubeschreibung	4 Blatt
Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Liegenschaftskarten, 05.09.2023	6 Blatt
Nachweis Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
Erklärung zu Baulasteintragungen, 25.09.2023	1 Blatt

Antragsunterlagen Fortsetzung

Fortsetzung Ordner 1

Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Nägelstedt, Bericht Nr. I17-SE-2023-343 der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, vom 08.08.2023	43 Seiten
Baugrundgutachten 1. Bericht, Baugrund Linke GmbH, Balgstädt, 14.11.2019,	18 Seiten
Anlagen zum Baugrundgutachten vom 14.11.2019	63 Blatt

Ordner 2

Rückbauverpflichtung vom 25.09.2023	1 Blatt
Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung vom 26.08.2024, nachgereicht mit Schreiben vom 04.09.2024	6 Blatt
VESTAS – Nachweis Rückbaukosten, 10.08.2021, eingegangen mit E-Mail vom 02.07.2024	2 Seiten
Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
Schreiben vom 26.07.2019 – Beantragung Bautechnische Nachweise vor Baubeginn	1 Blatt
VESTAS – Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, 01.04.2019	83 Seiten
VESTAS – Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID), 30.04.2020	12 Seiten
Formblätter 2.13, 2.14 – Brandschutz	2 Blatt
Standortspezifisches Brandschutzkonzept für WEA 01 vom 24.06.2019, Dipl.-Ing. Axel Weber, geprüfter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	7 Seiten
Lageplan Windpark mit Zufahrten Feuerwehr M 1:12.000, 10.07.2019	1 Blatt
Luftbild Windpark M 1:20.000, 10.07.2019	1 Blatt
Lageplan WEA 01 mit Grundrissangaben, M 1:2.000, 10.07.2019	1 Blatt
Technische Regeln für Arbeitsstätten, Maßnahmen gegen Brände, ASR A2.2	14 Seiten
Generisches Brandschutzkonzept, 20.12.2017	15 Seiten
Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die V162-5.6MW	7 Seiten
Standortspezifisches Brandschutzkonzept für WEA 03 vom 24.06.2019, Dipl.-Ing. Axel Weber, geprüfter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	7 Seiten
Lageplan Windpark mit Zufahrten Feuerwehr M 1:12.000, 10.07.2019	1 Blatt
Luftbild Windpark M 1:20.000, 10.07.2019	1 Blatt
Lageplan WEA 01 mit Grundrissangaben, M 1:2.000, 10.07.2019	1 Blatt
Technische Regeln für Arbeitsstätten, Maßnahmen gegen Brände, ASR A2.2	14 Seiten
Generisches Brandschutzkonzept, 20.12.2017	15 Seiten
Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die V162-5.6MW	7 Seiten

Antragsunterlagen Fortsetzung

Fortsetzung Ordner 2

Standortspezifisches Brandschutzkonzept für <u>WEA 04</u> vom 24.06.2019, Dipl.-Ing. Axel Weber, geprüfter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	7 Seiten
Lageplan Windpark mit Zufahrten Feuerwehr M 1:12.000, 10.07.2019	1 Blatt
Luftbild Windpark M 1:20.000, 10.07.2019	1 Blatt
Lageplan WEA 01 mit Grundrissangaben, M 1:2.000, 10.07.2019	1 Blatt
Technische Regeln für Arbeitsstätten, Maßnahmen gegen Brände, ASR A2.2	14 Seiten
Generisches Brandschutzkonzept, 20.12.2017	15 Seiten
Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die V162-5.6MW	7 Seiten
Standortspezifisches Brandschutzkonzept für <u>WEA 05</u> vom 24.06.2019, Dipl.-Ing. Axel Weber, geprüfter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	7 Seiten
Lageplan Windpark mit Zufahrten Feuerwehr M 1:12.000, 10.07.2019	1 Blatt
Luftbild Windpark M 1:20.000, 10.07.2019	1 Blatt
Lageplan WEA 01 mit Grundrissangaben, M 1:2.000, 10.07.2019	1 Blatt
Technische Regeln für Arbeitsstätten, Maßnahmen gegen Brände, ASR A2.2	14 Seiten
Generisches Brandschutzkonzept, 20.12.2017	15 Seiten
Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die V162-5.6MW	7 Seiten
Standortspezifisches Brandschutzkonzept für <u>WEA 07</u> vom 24.06.2019, Dipl.-Ing. Axel Weber, geprüfter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	7 Seiten
Lageplan Windpark mit Zufahrten Feuerwehr M 1:12.000, 10.07.2019	1 Blatt
Luftbild Windpark M 1:20.000, 10.07.2019	1 Blatt
Lageplan WEA 01 mit Grundrissangaben, M 1:2.000, 10.07.2019	1 Blatt
Technische Regeln für Arbeitsstätten, Maßnahmen gegen Brände, ASR A2.2	14 Seiten
Generisches Brandschutzkonzept, 20.12.2017	15 Seiten
Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die V162-5.6MW	7 Seiten
Standortspezifisches Brandschutzkonzept für <u>WEA 08</u> vom 24.06.2019, Dipl.-Ing. Axel Weber, geprüfter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	7 Seiten
Lageplan Windpark mit Zufahrten Feuerwehr M 1:12.000, 10.07.2019	1 Blatt
Luftbild Windpark M 1:20.000, 10.07.2019	1 Blatt
Lageplan WEA 01 mit Grundrissangaben, M 1:2.000, 10.07.2019	1 Blatt
Technische Regeln für Arbeitsstätten, Maßnahmen gegen Brände, ASR A2.2	14 Seiten
Generisches Brandschutzkonzept, 20.12.2017	15 Seiten
Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die V162-5.6MW	7 Seiten
Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem (FSS)	8 Seiten
VESTAS – Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, EnVentus, 08.03.2018	21 Seiten
VESTAS – Erdungssystem, 30.06.2011	16 Seiten

Antragsunterlagen Fortsetzung

Fortsetzung Ordner 2

Formblätter 2.15, 2.16, 2.17 – Arbeitsschutz	3 Blatt
VESTAS – Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, 10.03.2016	5 Seiten
VESTAS – Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen, 26.02.2020	31 Seiten
VESTAS – Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, 21.08.2019	6 Seiten
Betriebsanleitung Service-Aufzug	2 Seiten
Betriebsanleitung Rettungsausrüstung	16 Seiten
Betriebsanleitung Avanti Fallschutzsystem, Januar 2017	24 Seiten
VESTAS – Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, November 2017	147 Seiten
BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen, Stand 16.05.2023	18 Seiten
VESTAS – Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V150 und V162 EnVentus, 10.07.2020	7 Seiten
VESTAS – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V150 und V162 EnVentus, 10.07.2020	15 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt KLÜBERPLEX BEM 41-141, 20.09.2018	16 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus T460 1.5, 28.07.2016	20 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt KLÜBERPLEX AG 11-462, 10.05.2019	26 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt KLÜBERPLEX BEM 41-132, 02.04.2019	20 Seiten
Sicherheitsdatenblatt Havoline XCL Pre-Mixed 50/50, 23.03.2015	10 Seiten
Sicherheitsdatenblatt Rando WM 32, 18.05.2015	9 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 320, 26.11.2015	18 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt KLÜBERPLEX AG 11-462, 06.06.2019	26 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320, 04.11.2016	10 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 10 EXCEL 32, 20.05.2016	15 Seiten
EG-Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR SHC XMP 320, 21.03.2017	16 Seiten

Ordner 3

Schreiben vom 25.09.2023 – Forderung der Anwendung von § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG	1 Blatt
Formblätter 2.22/1, 2.22/2, 2.22/3 - Natur und Landschaft	3 Blatt
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 25.07.2019, 2. Änderung vom 16.08.2024, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau	130 Seiten
Karte 1: Brutvögel, M 1:10.000	1 Blatt
Karte 2: Horste und Niststätten, M 1:20.000	1 Blatt
Karte 3: Zug-/Rastvögel und Überwinterer, M 1:25.000	1 Blatt
Karte 4: Mornellregenpfeifer, M 1:25.000	1 Blatt
Karte 5: Biotop- und Nutzungstypen, M 1:5.000	1 Blatt
Karte 6: Landschaftsästhetische Bewertung, M 1:25.000	1 Blatt
Karte 7: Schutzgebiete, M 1:50.000	1 Blatt
Karte 8: Eingriffsflächen, M 1:3.000	1 Blatt
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 21.09.2023, geändert am 16.08.2024, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau	57 Seiten

Antragsunterlagen Fortsetzung

Fortsetzung Ordner 3

Kompensation des Eingriffs, Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau	10 Seiten
Brutvogeluntersuchungen, März 2019, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau	22 Seiten
Karte 1: Brutvögel im 300m-Radius, M 1:10.000, M 1:5.000, M 1:2.500	3 Blatt
Karte 2: Wertgebende Brutvögel M 1:10.000	1 Blatt
Karte 3: Horste und Nistkästen M 1:25.000	1 Blatt
Rastvogeluntersuchungen, März 2019, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau	25 Seiten
Karte1: Zugvögel, Rastvögel und Überwinterer 2018/19, M 1:25.000	1 Blatt
Fachgutachten Fledermäuse, habit.art ökologie & faunistik, Dipl.-Biol. Guido Mundt, Dezember 2018	83 Seiten
UVP-Bericht vom 18.05.2020, geändert am 21.09.2023, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau	154 Seiten
Karte 1: Lage der geplanten Windenergieanlagen, M 1:25.000	1 Blatt
Karte 2: Abgrenzung der Untersuchungsgebiete, M 1:45.000	1 Blatt
Karte 3: Biotop- und Nutzungstypen, M 1:6.000	1 Blatt
Karte 4: Landschaftsästhetische Bewertung, M 1:25.000	1 Blatt
Karte 5: Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete in der Umgebung, M 1:50.000	1 Blatt
Karte 6: Konfliktkarte, M 1:6.000	1 Blatt
Formblätter Luftfahrt	6 Blatt
Übersicht Koordinaten und Flurstücke	1 Blatt
Übersichtslageplan, M 1:25.000, 07.09.2023	1 Blatt
VESTAS – Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland	30 Seiten
VESTAS – Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA L550-GFW-G, Feuer W, rot	7 Seiten
VESTAS – Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor, ORGA	11 Seiten
VESTAS – Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen - Allgemeine Spezifikation, 02.08.2018	3 Seiten
Schreiben vom 18.12.2019 – Antrag bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung	1 Blatt
Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. I17-SCH-2023-102, I17-Wind GmbH & Co. KG, 19.07.2023	71 Seiten
Berechnung der Schattenwurfdauer, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2023-084, I17-Wind GmbH & Co. KG, 19.07.2023	168 Seiten
VESTAS – Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen, 24.04.2020	4 Seiten
VESTAS – Option Schattenwurfmodul – Allgemeine Spezifikation, 23.08.2013	12 Seiten
Denkmalfachliches Gutachten, Dr. Philip Lüth Archäologie & Beratung, Molfsee, 05.03.2024	65 Seiten
Anhang zum Denkmalfachlichen Gutachten	19 Seiten

Anlage 3

Rechtsquellenverzeichnis

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV, BAnz. AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (Banz AT 28.12.2023 B4)

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- 9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

- AltöIV** Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)

- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

- BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

- BauStellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)

- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, 340)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
ChemKlimaschutzV	Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung) vom 02.07.2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.07.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)
ThürAllgVwKostO	Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 03.12.2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 292)
ThürBauVorlVO	Thüringer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Thüringer Bauvorlagenverordnung) vom 23.03.2010 (GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 292)
ThürBO	Thüringer Bauordnung vom 02.07.2024 (GVBl. S. 298)
ThürDSchG	Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735)
ThürImZVO	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06.04.2008 (GVBl. S. 78, 79), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.2024 (GVBl. S. 621)

ThürNatEVO	Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung vom 17.03.1999 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 343)
ThürNatG	Thüringer Gesetz für Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340)
ThürNRG	Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22.12.1992 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 149)
ThürVwKostG	Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 760)
ThürVwKostOMUEN	Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14.10.2011 (GVBl. S. 297), geändert durch Verordnung vom 05.05.2020 (GVBl. S. 166)
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 686), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223)
ThürWG	Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Art. 52 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291)
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2595), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Anlage 4

Verteiler:

Ausfertigung: Antragstellerin

Elektronisch an:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340 – Raumordnung, Bauleitplanung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 - Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Abteilung Geologie/Bergbau
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
- Bundesnetzagentur
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutz-/Altlastenbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Stadtverwaltung Bad Langensalza
- Stiftung Naturschutz Thüringen